

Stenographischer Bericht

der

zweiten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 25. November 1865.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Godelli, Landeshauptmann in Krain. — Regierungskommissäre: Se. Excellenz Freiherr v. Bach, k. k. Statthalter; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten Jombart, Kosler und Anton Freiherr v. Zois. — Schriftführer: Dr. Costa.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 23. November 1865. — 2. Vortrag des Rechenschaftsberichtes. — 3. Antrag des Herrn Dr. Bleiweis auf Erlassung einer Adresse an Seine Majestät. — 4. Vortrag über ein Gesuch der Witwe v. Gariboldi auf Belassung der Gnadengabe jährl. 47 fl. 25 kr. für ihre Tochter Henriette. — 5. Vortrag über ein Gesuch der Buchhaltungsbeamten um Erhöhung ihrer Gehalte. — 6. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Antragstellung über die Regierungs-Vorlage die Gemeindeordnung betreffend. — 7. Wahl des Finanz-Ausschusses.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Präsident:

Da die Mitglieder der h. Versammlung in hinlänglicher Anzahl versammelt sind, so eröffne ich die Sitzung, und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll vom 23. d. M. zu verlesen.

(Schriftführer v. Langer liest dasselbe, nach der Verlesung.)

Ist gegen die Verfassung des Protokolles etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird Nichts dagegen bemerkt; das Protokoll ist als richtig anerkannt.

Es sind mir durch den Abgeordneten Deschmann zwei Petitionen zugekommen, die eine die Petition der Gemeindevorsteherung Budanje im k. k. Bezirke Wippach; dieselbe bittet nämlich um gnädigste Verleihung eines Stiftungsplatzes für den taubstummen Knaben Franz Curk; eine weitere um die Genehmigung eines Vorschusses zum Ausbaue eines neuen Schulgebäudes.

Ich werde diese Petitionen dem Petitions-Ausschusse zur Berichterstattung zuweisen, und die Herren dann später ersuchen, zur Wahl dieses Ausschusses zu schreiten.

Wir kommen nunmehr zum Vortrage des Rechenschaftsberichtes.

Herr Dr. Suppan wird die Gefälligkeit haben, denselben vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Suppan liest:

„Hoher Landtag!

In Beachtung der dem Landesauschusse nach dem §. 26 der Landes-Ordnung obliegenden Pflicht, erstattet derselbe über seine Geschäftsthätigkeit während der Periode vom 15. April 1864, als dem Schlusse der dritten Landtags-Session, bis zum 15. November l. J. nachstehenden

Rechenschaftsbericht:

§. 1.

Von den in der letzten Landtags-Session beantragten Landesgesetzen haben Seine k. k. Apostolische Majestät Allerhöchst zu genehmigen geruhet:

a. Den in der 4. Sitzung am 9. März 1864 gefassten Beschluß auf Bewilligung der Einhebung eines 100 % Zuschlages zu der Grund-, Hausklassen- und Hauszinssteuer für die Verwaltungsjahre 1864 und 1865 in der Gemeinde Weissenfels; und

b. den gleichen Beschluß zur Einhebung eines 35 % Zuschlages zu den directen Steuern für das Verwaltungsjahr 1864 in der Gemeinde Trata, und zwar beide diese Beschlüsse mit A. h. Entschliesung vom 13. August 1864, wornach das Erforderliche wegen der Durchführung derselben eingeleitet wurde.

c. Die vom hohen Landtage in der 6. Sitzung

für das Jahr 1865 beschlossene Landesumlage von 14 und 26 % der directen Steuer für den Landes- und beziehungsweise Grundentlastungs-Fond wurde mit A. h. Entschliesung vom 12. Jänner l. J. genehmiget, und ferners gestattet, daß zu Grundentlastungs-Zwecken die Einhebung eines 10 % Zuschlages zu der Verzehrersteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann vom Fleische in der geschlossenen Stadt Laibach, und auf dem flachen Lande, nach dem Stammsage der Verzehrersteuer Statt finde.

Zur Durchführung der Einhebung dieses Zuschlages mußte mit Anhandnahme eines von einem Fachmanne gelieferten Elaborates, ein eigenes Landesgesetz, und die einschlägige Vollzugsvorschrift entworfen werden. Die Einhebung und Abfuhr wird von der Verzehrersteuer-Pachtung für das flache Land nach dem ausgewiesenen Pacht-schillinge von 261.250 fl.; — für die Stadt aber, woselbst die Verzehrersteuer cummulativ mit der Weg- und Brückenmauth um 174.010 fl. verpachtet ist, nach dem vereinbarten Verhältnisse von $\frac{6}{10}$ dieser Summe besorgt, wodurch die mit Kosten verbundene Bestellung eigener Einhebungs-Organen gänzlich entfällt.

d. Mit A. h. Entschliesung vom 14. April 1864 haben Seine k. k. Apostol. Majestät den vom hohen Landtage beschlossenen Entwurf des Straßen-Concurrenz-Gesetzes A. g. zu genehmigen geruht, und es ist daselbe durch das Landes-Gesetzblatt bereits kundgemacht worden.

Zur Durchführung dieses Gesetzes ist nach der Natur desselben vorerst die Kategorisirung der einzelnen Straßenstrecken erforderlich, zu welchem Ende der Landesauschuß die erforderlichen Daten gesammelt hat, und das Ergebniß derselben mit einer besondern Vorlage diesem hohen Hause zur Beschlußfassung vorlegen wird.

Hier soll nur erwähnt werden, daß das k. k. Staatsministerium nach Inhalt des Erlasses vom 13. Mai l. J. 3. 16646 über die einschlägige Vorstellung des Landesauschusses von der beabsichtigten Excamerirung der hierländigen Reichsstraßen, mit Ausnahme jener von Steinbrück — Munkendorf, Umgang genommen habe, und daß auch bezüglich dieser Straßenstrecke noch Verhandlungen im Zuge sind.

e. Den in der 6. und 7. Sitzung des Landtages gefaßten Beschluß über die zur Erlangung der Stelle des Direktors an den Landes-Wohltätigkeits-Anstalten in Laibach haben Seine k. k. Apostol. Majestät mit A. h. Entschliesung vom 30. Oktober 1864 gleichfalls A. g. zu genehmigen geruht.

Dagegen wurde nach Inhalt der A. h. Entschliesung vom 12. April 1864

f. den vom krainischen Landtage beschlossenen Entwürfen einer Gemeinde-Ordnung und einer Gemeinde-Wahlordnung „wegen der von der Regierungsvorlage (§. 23.) abweichenden Fassung des §. 24 der Gemeinde-Ordnung, und rücksichtlich der dieser Gemeinde-Ordnung „angehängten Angelobungsformel“ die A. h. Sanction nicht zu Theil.

Die von der hohen Regierung in dieser Richtung in Aussicht gestellte neuerliche Vorlage wird diesem h. Hause genügende Gelegenheit bieten, diesen Gegenstand abermals in Berathung zu ziehen, daher der Landesauschuß an dieser Stelle eine weitere Erörterung desselben für überflüssig erachtet.

g. Bezüglich des vom hohen Landtage in der 11. Sitzung ausgedrückten Wunsches wegen Einbringung eines

neuen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes, hat das k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 30. Juli 1864 Z. 5291 bemerkt, daß es sich diesen Wunsch „ohne daß dessen Erfüllung zugesagt werden kann“ gegenwärtig halten werde, und diesen Wunsch gleichzeitig auch zur Kenntniß des k. k. Kriegsministeriums gebracht habe.

h. Hinsichtlich des in derselben Sitzung gestellten Antrages wegen Einbringung einer Regierungsvorlage auf Uebernahme der vollen Entschädigung für die Militär-Vorspannleistung auf den Staatschatz, hat das k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 8. Juli 1864 Z. 5499 eröffnet, daß dasselbe, „nachdem die maßgebenden Verhältnisse unverändert geblieben sind, auch gegenwärtig auf diesen Antrag einzugehen nicht in der Lage sei“.

Dem h. Hause wird eine besondere Vorlage mit dem Antrage vorgelegt werden, bei der bedeutenden Summe, die aus obigem Titel vom Lande in Anspruch genommen wird, sich mit seiner gerechten Bitte an Seine kaiserl. königl. Apostol. Majestät selbst zu verwenden.

i. Derselbe Antrag wird dem h. Hause auch hinsichtlich der vom Ministerium immer noch festgehaltenen Aufforderung zum Ersatze der Schubauslagen zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

k. Hinsichtlich der vom Landtage in der 11. Sitzung beschlossenen Bitte um Aufhebung oder doch Herabminderung der Freischurf-Steuer ist eine Erledigung noch nicht herabgelangt. Endlich muß

l. dem h. Hause davon Mittheilung gemacht werden, daß Seine k. k. Apostol. Majestät mit A. h. Entschliesung vom 15. Oktober l. J. Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die Stadt Neustadt in Krain künftig den Namen „Rudolfswerth“ führe.

§. 2.

Die wiederholten, an die Stufen des A. h. Thrones niedergelegten Bitten dieses Hauses in Absicht auf eine Erleichterung der Grundsteuer für das Herzogthum Krain, haben Erhörung gefunden, und Seine k. k. Apostol. Majestät in angestammter Huld und Gnade bewogen, mit A. h. Entschliesung vom 31. Dezember 1864 dem Herrn Finanzminister die Ermächtigung zur individuellen gemeinde- oder bezirkswweisen Abschreibung der ganzen, oder theilweisen Grundsteuer-Schuldigkeit in Krain zu ertheilen.

In Folge dessen hat das k. k. Finanzministerium seine Geneigtheit ausgesprochen:

1. von den bis einschließlich des Jahres 1864 erwachsenen Grundsteuer-Rückständen in allen jenen Fällen, in denen nach der Bestätigung der Finanz- und politischen Organe, eine durch die Zeitverhältnisse herbeigeführte Zahlungsunvermögenheit der Rückständler vorhanden ist, die auf diese ausgewiesenen Beträge ohne weitere Anordnung von Zwangsmaßregeln in umfassender Weise in Abschreibung bringen, und

2. „für die Zukunft vom Steuerjahre 1865 „angefangen, in jedem Jahre und in so lange bis „nicht die beantragte Regelung der Grundsteuer vollständig durchgeführt sein wird in „den mit der Grundsteuer am meisten überbürdeten „Landestheilen ganze oder theilweise Abschreibungen der entfallenden Steuerschuldigkeiten „nicht nur bei einzelnen Grundbesitzern, sondern auch bei „ganzen Gemeinden oder Bezirken auf Grund „der Nachweisungen und Anträge der Unterbehörden, und

„mit Würdigung der obwaltenden Verhältnisse eintreten zu lassen“.

Es ist begreiflich, daß der Landes-Ausschuß sich verpflichtet sah Namens des Landes Krain in einer Adresse Seiner k. k. Apostol. Majestät unserm Kaiser und Herrn den tiefgefühlten Dank für diesen neuerlichen Beweis der dem Lande Krain zugewendeten A. h. landesväterlichen Huld und Vorsorge darzubringen, und ebenso auch dem k. k. Finanzministerium für seinen hochherzigen Entschluß, und dem Präsidium der k. k. Landesregierung für die thatkräftige Befürwortung dieser Angelegenheit seinen besondern Dank auszusprechen.

Allein der Landesauschuß hielt sich auch verpflichtet, mit aller Kraft darüber zu wachen, daß diese A. h. Gnade, so wie sie dem hochherzigen und gerechten Gefühle des Monarchen entsprungen, voll und unverkümmert dem Lande zu Gute komme, und nicht etwa, bei der Durchführung in der Hand der Unterbehörden, durch engherzige Rücksichten geschmälert werde.

Der Landesauschuß muß es zu seinem Bedauern hier constatiren, daß diese seine Besorgniß nicht unbegründet war, und ist.

Auf die einschlägige Anfrage hat die k. k. Finanzdirektion mit Note vom 12. August 1865, Z. 601/Pr., einen nach Bezirken verfaßten Ausweis der zur Abschreibung bewilligten Steuer-Rückstände bis Ende Dezember 1864 mitgetheilt, aus dem ersichtlich wird, daß die Summe dieser abgeschriebenen Steuerrückstände nur 45.441 fl. 10½ fr. betrage, eine Ziffer, welche mit der satfam bekannten Steuerüberbürdung Krains in keinem Verhältnisse steht, zumal wenn berücksichtigt wird, daß nach diesem Ausweise einzelne Bezirke an diesem Betrage nur mit wenigen Gulden Theil nehmen, wie beispielsweise der Bezirk Großlaschitz nur mit 19 fl. 2 fr.; Kronau nur mit 30 fl. 87 fr.; Laf nur mit 66 fl. 57 fr.; Neumarkt nur mit 39 fl. 70 fr.; Oberlaibach nur mit 52 fl. 42 fr.; endlich der bekannlich arme Bezirk Laas gar nur mit 2 fl. 44 fr.!

Es war aber aus diesem Ausweise noch weiters zu ersehen, daß die k. k. Finanzdirektion gleichzeitig auch die dem obigen Steuer-Rückstände correspondirenden Rückstände der Umlage für den Landesfond mit 5674 fl. 48 fr. und für den Grundentlastungsfond mit 9680 fl. 80 fr. zur Abschreibung brachte, somit über Zustüsse von Fonds disponirte, deren Verwaltung ausschließlich der Competenz dieses hohen Hauses anheim fällt.

Der Landesauschuß hat sich daher verpflichtet gesehen, gegen diesen Vorgang Verwahrung einzulegen, und zugleich die Frage in Anregung zu bringen, in welcher Art die k. k. Finanzverwaltung den zweiten, für die Landesinteressen noch wichtigeren Punkt des vorzitiirten Finanzministerial-Erlasses, d. i. die Abschreibung der Steuer von der Steuer-Schuldigkeit Einzelner oder ganzer Gemeinden und Bezirke, für die Hinkunft durchzuführen gesonnen sei.

Die Rücknote der k. k. Finanzdirektion vom 11. September l. J. Z. 696/Präs. hat nun gezeigt, daß die gedachte Behörde die eigenmächtig verfügte Abschreibung der obigen Quoten der Umlage für den Landes- und Grundentlastungs-Fond deshalb für gerechtfertigt erachte, weil diese Umlagen cumulativ mit der Grundsteuer eingehoben, und am Schlusse jeden Monats nach einem Perzenten-Verhältnisse auf die einzelnen Bezugsrubriken anrepartirt werden, daher jede Abschreibung eines Steuer-

Rückstandes die correspondirende Abschreibung des darauf entfallenden Umlagsprocentes bedinge.

Ebenso wurde in dieser Rücknote bemerkt, daß die k. k. Finanzdirektion für die Hinkunft das gleiche Verfahren einzuhalten gesonnen sei, wornach nur Abschreibungen der wirklich vorkommenden Rückstände, nach Maßgabe der eintretenden Verhältnisse, — keineswegs aber Nachlässe an der currenten Steuerschuldigkeit oder Steuervorschreibung beantragt werden könnten.

Diese Auslegung Seitens der Unterbehörde droht die Wohlthat, welche die kaiserliche Gnade Seiner Majestät dem Lande angedeihen zu lassen beabsichtigte, geradezu zu vereiteln, und führt letztlich einfach nur dahin, daß am Schlusse des Steuerjahres jene Steuerquote, deren Eintreibung nöthigenfalls auch im Wege der Execution nicht gelingen konnte, zur Abschreibung beantragt würde. Wahrlich ein Vorgang, dessen illusorischer Werth sich aus der Betrachtung von selbst ergibt, daß dort, wo nichts mehr zu nehmen ist, auch jeder Steuer-Rückstand seine Bedeutung verloren habe.

Dies aber war sicherlich nicht die Intention des Hochherzigen, im Lande mit dankbarer Freude aufgenommenen kaiserlichen Gnadenactes, der nach seinem Wortlaute, und in Verbindung mit der Begründung der einschlägigen Bitten dieses h. Hauses, offenbar nur den Zweck hatte, bis zur Regelung der Grundsteuer den am meisten überbürdeten Landestheilen die ersuchte Erleichterung dadurch zu verschaffen, daß ganze oder theilweise Abschreibungen an der entfallenden currenten Steuerschuldigkeit zu Gunsten ganzer Gemeinden und Bezirke einzutreten haben.

Nicht zur Prämie für den säumigen oder lässigen Steuer-Contribuenten soll der A. h. Gnadenact mißbraucht werden dürfen, sondern derselbe hat nur die Erleichterung von einer anerkannten Steuer-Ueberbürdung im Auge.

Diese Erleichterung wird dadurch nicht erzielt, daß man nur Steuer-Rückstände zur Abschreibung bringt, denn überbürdet ist nicht nur derjenige, der absolut zahlungsunfähig geworden ist, sondern überhaupt jeder, der eine im Verhältnisse zum Ertrage seines Grundes zu hohe Steuer entrichtet.

Aber auch in der Richtung der gleichzeitigen Abschreibung der Umlagen für den Landes- und Grundentlastungsfond, ist der von der k. k. Finanzdirektion geltend gemachte Grund nicht sichhaltig, weil selbst für den Fall des obigen Zusammenhanges der Grundsteuer und der Umlage, über die Zulässigkeit der Abschreibung der Letzteren, da sie eine Bedeckung des Landes- oder Grundentlastungsfondes bildet, immer nur der h. Landtag zu erkennen hat, daher jedenfalls früher um seine Entschließung zu befragen gewesen wäre.

Bei dieser Sachlage hat der Landesauschuß sich unter dem 19. September l. J. mit einer umständlichen Vorstellung an das k. k. Finanzministerium gewendet, und darin unter Begründung seiner Anschauung um die Verfügung gebeten, eine wirkliche, und nicht nur scheinbare Durchführung der mehrgedachten A. h. Entschließung zu veranlassen.

Eine Erledigung hierüber ist vor der Drucklegung dieses Berichtes nicht herabgelangt. Aus dem erst später eingelangten Ministerial-Erlasse geht jedoch hervor, daß das k. k. Finanzministerium den Vorgang der Unterbehörden billigte.

Es wird nun Sache dieses h. Hauses sein, aus eigener Initiative die geeigneten Beschlüsse zu fassen, um dem Lande die unermessliche Wohlthat der Steuererleichterung voll und gerecht zu erhalten, wie selbe voll und gerecht aus der hochherzigen Entschliessung des Monarchen hervorgegangen ist.

§. 3.

Dem h. Landtage ist aus den einschlägigen Verhandlungen der beiden letzten Sessionen erinnerlich, daß die Frage wegen der vom h. Aerare aus der Incamerirung des krainischen Provinzialfondes anzusprechenden Entschädigung noch einer definitiven Erledigung von Seite dieses h. Hauses entgegensteht. Der in der letzten Session mit der bezüglichen Antragestellung beauftragte Finanz-Ausschuß konnte in der Lösung dieser Aufgabe deshalb zu keinem Abschlusse kommen, weil die Buchhaltung nur wenige Tage vor dem Schlusse der letzten Landtags-Session das hiezu unumgänglich nothwendige, umfangreiche Ziffer-Elaborat zu überreichen in der Lage war.

Der Landesauschuß hat sich verpflichtet erachtet, die durch den Schluß der letzten Landtags-Session unterbrochene Aufgabe des Finanz-Ausschusses aufzunehmen, und, selbstverständlich unter Vorbehalt der Genehmigung dieses h. Hauses, der h. k. k. Staatsverwaltung einen Vergleichsantrag zu machen, dessen Kardinalpunkt darin besteht, daß dem Lande Krain als Entschädigung für seinen incamerirten Provinzialfond vom 1. Jänner 1864 an ein jährliches Aequivalent von 71.000 fl. in halbjährigen Anticipatraten aus den Reichsfinanzen ausgefolgt werde, wogegen das Land auf jeden weitem Ersparnisanspruch, aber auch die h. Regierung ihrerseits auf alle Compensations-Ansprüche verzichte, und Letztere überdies nach wie vor, die Verzinsung der krainischen Landesschuld bestreite.

Der Landes-Ausschuß hat diesen Antrag mit einer umgehenden Motivirung noch unter dem 2. März l. J. sowohl dem k. k. Staatsministerium, als auch dem k. k. Finanzministerium vorgelegt, eine Abschrift davon auch dem h. k. k. Landespräsidium mit der Bitte um vorwortliche Unterstützung mitgetheilt, und denselben in Form eines Memorandums auch den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zukommen lassen, um sie in die Lage zu setzen, schon bei der Berathung des Budgets auf diesen Antrag geeigneten Bedacht zu nehmen.

Bei allen diesen Schritten ist der Landesauschuß von der Ansicht ausgegangen, daß die Lösung dieser verwickelten Angelegenheit im Vergleichswege die angemessenste sei, daß es ferner dem h. Hause vor der Beschlußfassung darüber erwünscht sein müsse, die Anschauung der k. k. Regierung und ihren allfälligen Gegenantrag kennen zu lernen, und daß endlich in der in gleicher Lage befindlichen Nachbarprovinz Kärnten derselbe Vorgang beobachtet wurde, und zu einem befriedigenden Ausgleiche geführt hat.

Der h. Landtag wird Gelegenheit finden über die dießfalls vorbereitete besondere Vorlage des Landesauschusses, den Antrag und seine Begründung näher zu prüfen. Hier soll nur constatirt werden, daß bisher von der k. k. Staatsverwaltung eine Rückänderung noch nicht eingelangt sei.

Die Bemühung des Landesauschusses zur Flüssigmachung der aus den Jahren 1861 bis 1863 noch unbehobenen Reste der Staats-Dotation des ständischen Fondes im Gesamtbetrage von 9160 fl., sind bisher

noch ohne Erfolg geblieben. Die k. k. Landesregierung hier hat mit Note vom 3. Juli 1864 Z. 6686 die einschlägige Verfügung abgelehnt, und die in Folge dessen unter dem 5. November v. J. Z. 2114 an das k. k. Staatsministerium geleitete, und auch bei dem gegenwärtigen Ministerium eingebrachte neuerliche Bitte, hat bisher noch keine Erledigung gefunden.

Doch ist aus einer in der letzten Zeit an den Landesauschuß gelangten Mittheilung ersichtlich, daß das k. k. Ministerium bezüglich der in diesem Gegenstande zwischen der Staats- und landschaftlichen Buchhaltung obwaltenden Differenz der Berechnung, einige neuerliche Erhebungen eingeleitet hat.

§. 4.

In den ersten Tagen des laufenden Jahres drang aus Innerkrain der Nothschrei des Hungers und unbeschreiblichen Elends an den Landesauschuß. Wiederholte Hagelschläge und Ueberschwemmungen hatten in drei Bezirken den Segen der Ernte geraubt oder empfindlich geschmälert, so daß in den wenigsten Haushaltungen mehr noch Brot zu finden war.

Die Schrecknisse einer Hungersnoth, und in deren Folge verheerende Krankheiten jeder Art, traten immer näher heran, und die allgemeine Nothlage erreichte einen solchen Grad, daß deren Vinderung durch gewöhnliche Lokalmittel nicht mehr in Aussicht genommen werden konnte.

Die Gnade Seiner kaiserl. königl. Apostol. Majestät spendete der hartbedrängten Bevölkerung jener Landestheile eine namhafte Unterstützung aus den Allerhöchsten Privatkassen Seiner Majestät des Kaisers und der Kaiserin Karolina Augusta, und der Herren Erzherzoge Franz Carl und Albrecht, und ein erhebender Ausruf Seiner Excellenz des Herrn Statthalters von Krain wendete sich nicht fruchtlos an das oft bethätigte Mitgefühl der Bewohner Krains, und seiner Hauptstadt.

Der Landesauschuß hat unter solchen Umständen geglaubt, ebenfalls einen Beitrag von Eintausend Gulden aus dem Landesfonde der bezüglichen Nothstands-Commission, mit der speziellen Widmung zum Ankaufe von Samengut, für die Gemeinden der Bezirke Senožeč, Laas und Adelsberg, zuwenden zu dürfen, und wird in einer eigenen Vorlage die nachträgliche Genehmigung dieses h. Hauses einholen.

Gleichzeitig aber hielt sich der Landesauschuß verpflichtet, Namens des Landes in einer eigenen Adresse den tiefgefühlten Dank für die hochherzige, dem Lande zugewendete Unterstützung an die Stufen des A. h. Thrones niederzulegen.

Den gewissenhaften Bemühungen der Nothstands-Commission, zu der auch ein Mitglied des Landesauschusses beigezogen wurde, ist es gelungen, durch die auf solche Art, und durch die Wohlthätigkeit anderer Privatpersonen gesammelten Beiträge, die drückende Nothlage der Betheiligten nach Thunlichkeit zu erleichtern, und dem Ausbruche noch größern Elends bei Zeiten vorzubeugen.

§. 5.

In Ausführung der Beschlüsse des h. Landtages hat der Landesauschuß wegen der Hintangabe des Baues der Savebrücke bei Gurkfeld eine Offertsverhandlung ausgeschrieben.

Es langten nur zwei Offerte ein, von denen das

eine schon deshalb keine Berücksichtigung finden konnte, weil es von jenen wesentlich verschiedene Bedingungen enthielt, welche dem Landesauschusse nach den Beschlüssen dieses h. Hauses zur Richtschnur zu dienen hatten, und weil überdies diese Bedingungen für den Landesfond drückend und unannehmbar erschienen.

Der Landesauschuß hat somit das einzige noch übrige Offert des Zimmermeisters und Realitäten-Besizers Mar Stepischnik aus Gillsi angenommen, weil dasselbe, während es den aufgestellten Anforderungen der Concurs-Ausschreibung in allen wesentlichen Punkten entsprach, auch im Uebrigen nach der Sachlage so günstig erschien, daß ein günstigeres unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu gewärtigen war.

Nach diesem Offerte, und dem darauf basirten Vertrage hat Herr Stepischnik die Herstellung der stehenden Jochbrücke über die Save bei Gurksfeld, und der beiderseitigen Zufahrten, mit Einschluß des Aufwandes für die Expropriation, auf eigene Kosten gegen dem übernommen, daß ihm während der Dauer von fünf und zwanzig Jahren der Bezug der Mauthgebühr für ein Stück Zugvieh mit 17 fr.

"	"	"	Triebvieh mit	7 "
"	"	"	Kleinvieh mit	4 "
			und für eine Person mit	1 "

überlassen, und nach beendigtem Baue und erfolgter Colaudirung, zur Zeit der Eröffnung der Brücke, ein Betrag von Zehntausend Gulden aus dem Landesfonde ausbezahlt werde, wogegen der Unternehmer weiters verpflichtet bleibt, diese Brücke nebst den Zufahrten während der Dauer des Genusses der Brückenmauth auf eigene Kosten im guten Stande zu erhalten, und sie nach dessen Ablauf im guten Zustande an die Landschaft Krain zu übergeben.

Die Brücke ist auf eine Länge von 84 Klafter und eine Fahrbreite von 3 Klafter 2 Schuh berechnet, und wird auf 10 Jochen ruhen.

Nachdem hinsichtlich der fidejussorischen Cautions-Bestellung und hinsichtlich der Sicherstellung der aus dem Vertrage für die Landschaft erwachsenen Rechte alle legalen Maßregeln mittelst Intabulation desselben durchgeführt wurden, hat der Unternehmer den Bau bereits begonnen, und ist dem landschaftlichen Bauinspizienten der Auftrag erteilt worden, insbesondere den Unterbau gehörig zu überwachen.

Aus den von diesem dem Landesauschusse bisher erstatteten Berichten geht hervor, daß der Bau ordnungsmäßig und solid fortschreite; und so steht zu erwarten, daß durch diese, contractmäßig längstens bis Ende des kommenden Jahres zu vollendende Brücke, dem Lande Krain demnächst die Wohlthat eines gesicherten Verkehrsmittels, und einer regelmäßigen Verbindung mit der großen Verkehrsader der Eisenbahn zu Theil werde.

S. 6.

Die vom h. Landtage genehmigten Erweiterungs-bauten im hierortigen Civilspitale, wurden ordnungsmäßig durchgeführt, und die nothwendig gewordenen Nachschaffungen besorgt. Dem h. Hause wird die einschlägige Bau-rechnung mit besonderer Vorlage zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Irrenhauses hat der Landesauschuß das Gutachten des ärztlichen Vereines eingeholt, und weitere Erhebungen über die maßgebenden Umstände, welche dießfalls bei andern Irrenanstalten obwalten, gepflogen. Diese werden seiner Zeit als Basis dienen,

wenn das Projekt der Erbauung eines neuen Irrenhauses ins Werk gesetzt werden wird.

Schon derzeit mit diesem Projekte hervorzutreten, hält der Landesauschuß mit Hinblick auf die noch ungenügenden derzeit zu diesem Zwecke bereits verfügbaren Geldmittel für nicht gerathen, zumal es im hohen Grade erwünscht scheinen muß, daß dieser Bau ohne Inanspruchnahme einer Landesumlage geführt werden möge.

Das Stammcapital des Baufondes hat durch die großmüthige Spende der Erben des Herrn Johann Kosler eine namhafte Vermehrung von 3000 fl. erfahren, und beträgt derzeit 56.700 fl. Durch die Fructificirung desselben, und der fälligen Interessen ist dieser Baufond bis 1. November l. J. bereits auf 65.050 fl. herangewachsen, daher zu erwarten steht, daß derselbe in nicht zu langer Zeit sich derart ansammeln werde, um dem Lande ohne weitere Belastung die Segnung einer nach den Prinzipien der Humanität organisirten Irrenheilanstalt angeheihen zu machen.

Das Spital der barmherzigen Brüder in Agram hat für die Verpflegung der daselbst aufgenommenen kranken Krainer für die Jahre 1853 bis October 1861 einen Vergütungsbetrag von 3717 fl. 27 1/2 fr. vom Lande Krain angesprochen. Der Landesauschuß hatte anfänglich die Vergütung dieses Betrages deshalb ablehnen zu können geglaubt, weil dieses Spital nicht unter jene Krankenanstalten eingereiht war, denen das Oeffentlichkeitsrecht eingeräumt wurde.

Nachdem jedoch das k. k. Staatsministerium erklärte, daß diese Krankenanstalt allen Bedingungen eines öffentlichen Spitals nachkomme, und weil der Convent der barmherzigen Brüder seinerseits die Erklärung abgab, daß er im Falle einer weiteren Ablehnung der Vergütung dieser Krankenverpflegungsgebühren, künftighin den kranken Landesinsassen aus Krain die Aufnahme in diese Heilanstalt versagen müßte, so hat der Landesauschuß die Vergütung von derlei Kosten für die Zukunft zugesagt; in so weit selbe aber die vorgedachte Periode der Vergangenheit betrafen, dafür eine Pauschalentfertigung von 1500 fl. angeboten.

Nach der Eröffnung des k. k. Staatsministeriums vom 2. Juni l. J. hat die Spitalverwaltung in Agram diesen Ausgleichsantrag angenommen, und wird dem h. Landtage mit einer eigenen Vorlage die Rechtfertigung dieses Ausgleiches zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Orden der Schwestern der christlichen Liebe am hierortigen Civilspitale hat unter Berufung auf den Vertrag vom 26. October 1855, dann in Hinblick auf die neue Diäten-Ordnung für die Periode vom September 1860 bis November 1863 eine Vergütung von 1138 fl. 93 1/2 fr. für die auf Grund ärztlicher Ordinationen beigeestellten Extra-Speisen und Getränke angesprochen.

Der Landesauschuß hat auch in dieser Richtung, bei der immerhin nicht ganz klaren Vertragsbestimmung, und mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Uebernahme des Spitals in die Landesverwaltung, ein gütliches Abkommen angestrebt, und dasselbe dadurch erzielt, daß sich die Frau Ordensvisitatorin dießfalls mit einer Pauschalabfertigung von 500 fl. zufrieden gab.

Auch in dieser Richtung wird sich der Landesauschuß mit einer eigenen Vorlage die nachträgliche Genehmigung dieses h. Hauses erbitten.

Nicht minder ist über die Anträge zweier Privaten wegen Uebernahme der Krankenverpflegung im hierorti-

gen Civilspitale eine eigene Vorlage für den h. Landtag vorbereitet.

§. 7.

In dem der Landschaft gehörigen Lyceal-Gebäude sind im Laufe der vorjährigen und der heurigen Ferien im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung und dem hierortigen Stadtmagistrate, als Vertreter des k. k. Studien-, Normal- und Realschulfondes, die umfassendsten Conservirungsarbeiten, und zwar im vollen Umfange des erhobenen Bedarfes, zweckentsprechend durchgeführt worden.

Dadurch ist nicht nur für die gute Erhaltung des Gebäudes nachhaltig vorgesorgt worden, sondern es wurde hiebei auch jenen Rücksichten Rechnung getragen, welche der spezielle Zweck dieses Gebäudes, die Achtung der wissenschaftlichen Bildung, und die Bedürfnisse der Jugend erfordern.

Könnte damit auch an räumlicher Ausdehnung nichts gewonnen werden, so werden doch hoffentlich für eine Reihe von Jahren die übrigen Klagen verstummen, welche der unangemessene Bauzustand dieses Gebäudes bisher vollberechtigt hervorgerufen hat.

Da die einschlägigen Arbeiten erst vor wenigen Wochen beendet und der Collocation unterzogen werden konnten, so dürfte der Landesausschuß kaum in der Lage sein, die einschlägige Baurechnung noch in dieser Session vorzulegen.

Belangend die an dem Bauaufwande nach dem Verhältnisse des benützten Flächenraumes berechnete, auf die Realschule entfallende Quote, hat zwar der hierortige Stadtmagistrat es versucht, eine Herabminderung, und rücksichtlich die Anhandnahme eines andern Berechnungsmaßstabes anzustreben; allein der Landesausschuß hat mit Rücksicht auf die dießfälligen, vom h. Landtage in seiner 14. Sitzung gefaßten Beschlüsse, und auf die einmal zu Recht erwachsene Concurrenz-Verhandlung, sich nicht für ermächtigt gehalten, dießfalls eine Aenderung eintreten zu lassen.

Wohl aber hat er geglaubt der Stadtgemeinde in der Richtung eine Erleichterung andeuten lassen zu dürfen, daß sie die auf dieselbe anreparirte, und nach den vorgedachten Beschlüssen vorschußweise vom ständischen Fonde übernommene Quote, nur in 4 gleichen Jahresraten unverzinslich zu refundiren haben wird.

Die in der 18. Sitzung angeregte General-Versammlung des Museal-Vereines zum Zwecke der Revision und zeitgemäßen Reform der Vereinsstatuten, wurde vom Museums-Curatorium einberufen, und es hat das bei dieser Versammlung gewählte Comité den Entwurf der neuen Statuten, über vorläufige Guttheißung des Landesauschusses, zur A. h. Sanction vorgelegt, welche unter dem 25. März 1865 auch erfolgte.

Es läßt sich erwarten, daß mit Rücksicht auf die in den neuen Statuten begründete freiere Beweglichkeit des Museal-Vereines, auch die Zwecke des Landes-Museums wirksam gefördert, und die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereines für das Interesse des Landes nutzbringend gemacht werden.

§. 8.

Der h. Landtag hat in der 12. und 18. Sitzung der letzten Session den Landesausschuß ermächtigt, die Zwangsarbeits-Anstalt in Laibach unter der Bedingung zu übernehmen, daß der k. k. Regierung das Recht der Ernennung des jeweiligen Verwalters, jedoch nur inner-

halb des Terna-Vorschlages des Landesauschusses zu stehe, und daß die Pension-Angelegenheit des Verwalters v. Maiti einer besondern Austragung vorbehalten bleibe. In Befolgung dieses Beschlusses hat der Landesausschuß der k. k. Regierung seine Bereitwilligkeit erklärt, unter obiger Bedingung das Zwangsarbeitshaus zu übernehmen.

Allein das h. k. k. Staatsministerium hat über diesen Antrag erklärt, daß es zwar dem Landesauschusse das Vorschlagsrecht des Verwalters der Zwangsarbeitsanstalt einräumen wolle, sich jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, daß in dieser Anstalt so viele Zwänglinge aus andern Kronländern untergebracht werden, das Recht der Exclusive jedenfalls vorbehalten müsse.

Ebenso hat das k. k. Staatsministerium erklärt auf eine nur provisorische, von der in obiger Richtung erst von der spätern Zustimmung dieses h. Hauses abhängig gemachte Uebergabe dieser Anstalt, nicht eingehen zu können.

Es ist begreiflich, daß ein Vorbehalt der Exclusive in letzter Auflösung jede Ingerenznahme des Landesauschusses bei der Ernennung des Leiters der Zwangsarbeitsanstalt illusorisch mache. Die Regierung brauchte ja im vorkommenden Falle Nichts anders, als allen vom Landesauschusse in den Terna-Vorschlag aufgenommenen Bewerbern die Exclusive zu geben, und war sodann in der Lage, die Ernennung des Leiters dieser Anstalt einzig und allein von ihrem eigenen Ermessen abhängig zu machen. Auf solche Art konnte sie wann immer dem Lande abermals jene Verlegenheit wieder bereiten, von welcher weiter unten bei der Erörterung der Maiti'schen Pension gesprochen werden wird, und es wäre der Landesvertretung lediglich die ganz untergeordnete Rolle eines Beirathes zu Theil geworden, der, wenn unbequem, auch ganz ignoriert werden konnte.

Bei dieser Sachlage, und da die k. k. Regierung auf eine bedingte, im Falle der Nichtzustimmung dieses h. Hauses wieder rückgängig zu machende Uebergabe nicht eingehen zu können vermeinte, erübrigte dem Landesauschusse Nichts, als den status quo bis zur Entscheidung dieses h. Hauses zu wahren, wornach die Zwangsarbeitsanstalt auch gegenwärtig von dem Landesauschusse für das Land noch nicht in die Selbstverwaltung übernommen wurde.

Es wird nun von der weiteren Entschliessung dieses h. Hauses abhängen, ob dasselbe unter dieser Bedingung die Uebergabe annehmbar finde, oder nicht. Ohne dießfalls der Entscheidung des h. Hauses vorgreifen zu wollen, glaubt der Landesausschuß, daß der k. k. Regierung das Ernennungsrecht des Verwalters der mehrgenannten Anstalt, zwar zu überlassen wäre, daß es jedoch andererseits der Würde dieses h. Hauses angemessener sei, lieber auch auf das Vorschlagsrecht zu verzichten, als es unter obiger illusorischen Modalität anzunehmen.

Belangend die Angelegenheit der Pensionirung des Verwalters v. Maiti, so ist dem h. Hause noch erinnerlich, daß derselbe, nachdem er 34 Jahre ausschließlich im Staatsdienste gestanden, von der k. k. Regierung als Verwalter des Zwangsarbeitshauses hier angestellt wurde, daß er in dieser Eigenschaft durch 6 Jahre fungirte, und sodann nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre, noch im kräftigen Mannesalter von 56 Jahren mit dem ganzen Gehalte von 1050 fl. von der k. k. Regierung in Ruhestand versetzt, und diese Ruhegebühr aus dem Landefonde flüssig gemacht wurde.

Der Landesaussschuß hat nicht ermangelt unter Anführung aller Gründe des Rechtes und der Billigkeit der k. k. Regierung vorzustellen, daß der Landesfond ausschließlich mit dieser Pension nicht belastet werden könne, sondern daß ihn höchstens jene Tangente treffe, welche der v. Matti im Lande, und dem Lande geleisteten Dienstzeit entsprechend sei, wornach in Gemäßheit des in der 19. Sitzung des h. Hauses gefaßten Beschlusses die Zahlung dieser Pension aus dem Landesfonde nur vorschußweise verfügt wurde.

Allein das hohe k. k. Staatsministerium hat unter dem 7. September v. J. 16088 unter Berufung auf seine früheren Gründe erklärt, daß es nicht in der Lage sei, dem Begehren des Landes auf gänzliche oder theilweise Uebernahme der Pension des Verwalters v. Matti auf den Staatschatz gewährende Folge zu geben.

Es tritt nun an dieses h. Haus die Frage heran, auf welchem Wege die empfindliche, aus dieser Verfügung dem Landesfonde drohende Einbuße beseitiget, oder verringert werden könne.

Der Landesaussschuß kennt nur zwei Wege dieß zu vermitteln, der eine wäre der: den als vorschußweise erklärten Pensionsbezug aus dem Landesfonde zu sistiren, und es sohin dem Staate oder dem Herrn v. Matti anheim zu geben, ihre Rechte an den Landesfond im Rechtswege auszutragen; der andere ist der der Ueberreichung eines Gesuches unmittelbar an Seine k. k. Apostol. Majestät.

Dieser letztere scheint allerdings dem erstern vorziehbar zu sein, nur muß der Landesaussschuß darauf hinweisen, daß, woferne dieser Weg nicht zum gewünschten Ziele führen würde, es sodann keine weitere Instanz gebe; während wenn das erstere allerdings radicale Auskunftsmitel keinen Erfolg hätte, immer noch die Möglichkeit bliebe, beim Abgange eines Staatsgerichtshofes, die unmittelbare Entscheidung Seiner k. k. Majestät anzurufen.

Dem h. Hause muß es nun überlassen bleiben dem Landes-Ausschusse die weitere Richtschnur vorzuzeichnen. Sicherlich aber ist dieses Vorkommniß die beredteste Illustration, welch' hohen praktischen Werth die Landesvertretung darauf zu legen Ursache hat, daß bei der Ernennung der Verwaltersstelle des Zwangsarbeitshauses ihre vollberechtigte und entscheidende Einflußnahme wirksam gewahrt bleibe.

§. 9.

Das durch die Verhandlungen des Reichsrathes bekannt gewordene Projekt des Verkaufes des Montan-Werkes von Idria hat im Lande die lebhafteste Besorgniß wach gerufen. Dieses Vorhaben der Staatsverwaltung bedroht nicht nur vielfältig die lokalen Interessen Idrias, sondern es wird auch unvermeidlich von nachtheiligen Folgen für das ganze Land begleitet sein.

Der Landesaussschuß hat es! deshalb für seine Pflicht erachtet, nicht nur das Bestreben der krainischen Abgeordneten des Reichsrathes diesen Schritt rückgängig zu machen, durch eine umständlich an das Abgeordneten-Haus selbst gerichtete Petition zu unterstützen; sondern er hat sich in gleichem Sinne auch an die h. k. k. Staatsverwaltung selbst mit der Bitte gewendet, den Abschluß des beabsichtigten Verkaufes so lange zu verschieben, bis dem h. Landtage Gelegenheit geboten würde, sich darüber auszusprechen, ob nicht das Land selbst als Käufer aufzutreten habe.

Es soll hier nicht wiederholt werden, was in dieser

Hinsicht die Landespresse einstimmig zur Abwehr dieses folgenschweren Verkaufes mit eingehender Sachkenntniß vorgebracht hat; allein der Landesaussschuß würde seiner Pflicht untreu werden, wenn er nicht die Aufmerksamkeit dieses h. Hauses ausdrücklich auf diesen Gegenstand hinleiten wollte.

Es hieße sich einer Selbsttäuschung hingeben, wenn man annehmen wollte, daß ein Einzelner oder eine Privatgesellschaft, welche nun das Eigenthum Idrias erwerben würde, bereit wäre, oder gehalten werden könnte, die eigenthümlichen Verhältnisse, unter denen bei der dormaligen Regie die dortige Bevölkerung die Bedingungen ihrer Erhaltung findet, fortbestehen zu lassen; und so wird der nächste, leidige und unausbleibliche Rückschlag das gesammte Land schon dadurch treffen, daß es unter all' den vielfältigen Titeln, die der Nothstand für sich anzuführen weiß, einer plöglch verarmten und erwerbsunfähigen Bevölkerung aus den ohnehin anderweitig so vielfach in Anspruch genommenen, und beinahe erschöpften Landesmitteln wird beispringen müssen.

Der Landesaussschuß muß weiters darauf hinweisen, daß ganz vorzüglich die Plöglchkeit dieses Verkaufes das befürchtete Uebel in dem Grade steigere, als es gar nicht möglich wird, einen vermittelnden Uebergang zu finden, um ein naturgemäßes Einlenken in die Zukunft anzubahnen.

Urpöglch, wie mit einem Risse, sollen Verhältnisse abgebrochen werden, an denen ganze Generationen hängen; — sollen Hoffnungen zerstört werden, die unter dem Schutze von Vertragsverhältnissen herangereift sind; — sollen Familien einer ungewissen Zukunft preisgegeben werden, welche sich gerade in der wohlbegründeten Aussicht constituirt haben, daß der Boden, der ihnen und ihren Mitgliedern bisher die Möglichkeit einer ehrlichen Existenz bot, ihnen nicht über Nacht unter den Füßen verschwinde.

Auch der Hinblick auf die Verlockung zu einem Raubbaue, wodurch ein Privatkäufer unverhältnißmäßigen Gewinn auf Kosten eines nachhaltigen Betriebes suchen könnte, so wie der Umstand einer allfälligen übermäßigen Ausnutzung des derzeit sorgsam gepflegten Waldbestandes, und alle die damit in Verbindung stehenden Gefahren einer ganz und gar unerseßlichen Einbuße der volkswirtschaftlichen Werthe des Landes, endlich die Hinweissung auf die Thatfache, daß das k. k. Alerar in ein Paar Jahren ohne sich der Substanz zu entäußern, bloß durch vermehrten Betrieb, jene Summe oder doch einen großen Theil davon hereinbringen könne, welche es gegenwärtig als Kauffchilling für die Substanz beansprucht, — alle diese und noch so viele andere sachlichen Gründe hat der Landesaussschuß auf das Wärmste der Erwägung der h. Staatsverwaltung anempfohlen.

Ob, und mit welchem Erfolge? dieß vermag der Landesaussschuß nicht anzugeben, allein er glaubt, daß dieß h. Haus aus dem Gesagten Anlaß nehmen werde, auch in dieser Richtung einen Schritt zu thun, um selbst noch in der eilften Stunde eine Gefahr vom Lande abzuwenden, deren Folgen geradezu unabsehbar erscheinen.

§. 10.

Die im Jahre 1727, aus Anlaß der Vollendung der Savebrücke bei Cernuc, aus dem Domestikal-Fonde von der Landschaft erbaute Kapelle und die darin aufgerichtete Statue des h. Johannes ist im Laufe der Jahre bereits so haufällig und schadhast geworden, daß eine Reconstruirung unvermeidlich war, und selbst von der po-

litischen Behörde aus Rücksichten der Bauſicherheit wiederholt angeregt wurde.

Der Landesauschuß hat den erforderlichen Kostenanschlag verfaſſen laſſen, und auf ſolche Art den Bauaufwand für die Renovirung der Statue auf . 242 fl. 50 fr.
für die Reconſtruirung der Kapelle auf . 2340 fl. — fr.

daher zuſammen auf . 2582 fl. 50 fr.
ermittelt.

Einerſeits ſchien die Erhaltung dieſes von der Künſtlerhand des bekannten Meiſters Robba herrührenden Denkmahls ein Gebot der Ehre und der Pietät für das Andenken der Vorfahren und für die heimatliche Kunſt; andererseits mußte der Umſtand in Betracht kommen, daß der bisherige Standort dieſes Monumentes, ſeit der Incamerirung der Reichsſtraße, und noch mehr ſeit dem durch die Eiſenbahn abgelenkten Verkehre, für die Landſchaft ſelbſt jede weitere Bedeutung verloren hatte, daher es nicht gerathen ſchien, dieſes Denkmal an derſelben Stelle mit verhältnißmäßig großem Koſtenaufwande wieder herzuſtellen.

Bei dieſer Sachlage hat der Landesauschuß geglaubt einen angemessenen Ausweg darin zu finden, daß er, ſelbſtverſtändlich unter Vorbehalt der Genehmigung dieſes h. Hauſes, das gedachte Standbild der hierortigen Stadtgemeinde mit der Bedingung anbot, daß ſie daſelbe auf ihre Koſten auf eine Brücke, oder ſonſt einen geeigneten Platz in der Stadt überſtelle, und bleibend im guten Stande erhalte.

Der löbliche Gemeinderath hat in ſeiner Sitzung vom 28. September v. J. die ſogeardete Uebernahme dieſes Denkmahls beſchloſſen, und ſo bedarf es nunmehr der nachträglichen, und hiemit erbetenen Genehmigung dieſes h. Hauſes, welches dieſe Genehmigung um ſo anstandsloſer ertheilen dürfte, als dadurch ermöglicht wird, ohne mehrere Koſten ein Kunſtwerk dem Lande zu erhalten, wobei zugleich die Stadt Laibach eine monumentale Zierde gewinnt.

§. 11.

Die hierländige k. k. Landwirthſchafts-Geſellſchaft hat unter dem 17. Jänner l. J. J. 221 ein von mehreren Moraſtbeſitzern eingebrachtes Geſuch dem Landesauschuße vorgelegt, worin um ausnahmsweiſe Bewilligung zum Moorbrennen im abgewichenen Frühjahr, und zwar bis 15. Mai l. J., gebeten wurde.

Dieſes Anſuchen wurde damit begründet, daß mehrere Riede, welche zum Abbrennen beſtimmt waren, wegen der anhaltenden Regengüſſe des vorjährigen Herbitſes nicht gebrannt werden konnten, ſo daß einem großen Theile der Moorbgrundbeſitzer wirklicher Nothſtand drohete.

Da die Moraſtentsumpfungskommiſſion die Beſtätigung gab, daß im Ganzen eine Fläche von 8100 Jochen zum Abbrennen beſtimmt war, während kaum der 100ſte Theil davon wirklich in Angriff genommen werden konnte, daß ſomit, um von den Moorbgrundbeſitzern empfindlichen Schaden abzuwenden, eine Ausnahme von dem für das Moorbrennen erlaſſenen Landesgeſetze, jedoch nur für das heurige Frühjahr im hohen Grade nothwendig ſei, ſo hat der Landesauschuß ſich an die k. k. Landesregierung mit dem Anſuchen gewendet, durch das k. k. Miniſterium höchſten Ortes die Bewilligung zur obigen Ausnahme zu erwirken.

In Folge deſſen haben Seine k. k. Apoſtol. Majestät mit der U. h. Entſchließung vom 13. März l. J. aus-

nahmsweiſe zu bewilligen geruht, daß die von Seite der Moraſtentsumpfungskommiſſion für den Herbit 1864 zum Abbrennen beſtimmten Moorbgründe unter Aufrechterhaltung aller übrigen Beſtimmungen des Landesgeſetzes vom 23. Juli 1863 im heurigen Frühjahr, und zwar bis 15. Mai l. J., abgebrannt werden dürfen, und zugleich U. h. angeordnet, daß dieſe Verfügung dem Landtage zur Kenntniß zu bringen ſei.

Indem ſich der Landesauschuß dieſer Pflicht hiemit unterzieht, bemerkt er zugleich, daß er den weiteren Antrag der Moraſtentsumpfungskommiſſion auf eine Abänderung des vorgedachten Geſetzes mittelſt einer beſondern Vorlage dem h. Hauſe zur Berathung und Beſchlußfaſſung vorlegen werde.

Bezüglich der Uebergabe des Landes-Culturfondes in die Verwaltung der Landesvertretung iſt bisher kein weiterer Schritt geſchehen, weil bei der allen Kronländern gegenüber vom vorigen Miniſterium dießfalls feſtgehaltenen Marine, jeder weitere Verſuch ſchon von vorneherein erfolglos erſcheinen mußte. Mittlerweile aber ſcheint das gegenwärtige Miniſterium in dieſer Hinſicht einer anderen Anſicht geworden zu ſein, denn es iſt, wie die öffentlichen Blätter meldeten, dem ſteiermärkiſchen und tirolischen Landesauschuße gelungen, den dortigen Landesculturfond in die eigene Verwaltung zu übernehmen.

Dieſer Umſtand rechtfertiget nun die Erwartung, daß der gleiche Vorgang auch Krain gegenüber eingehalten werden wird, wofern dieſes h. Hauſe den Landesauschuß beauftragen will, nochmals beim gegenwärtigen Miniſterium um die Uebergabe dieſes Fondes in die Verwaltung der Landes-Vertretung zu petitioniren.

§. 12.

Der Landesauschuß hat nicht ermangelt in Beachtung des ihm vom h. Landtage gewordenen Auftrages ſich mit dem hochwürdigem fürſtbischoflichen Ordinariate, als Vertreter der Erben nach dem in Gott ruhenden Herrn Fürſtbischof Anton Alois Wolf, wegen der Herausgabe des ſloveniſch-deutſchen Theiles des ſloveniſchen Wörterbuches ins Einvernehmen zu ſetzen.

Das h. Hauſe dürfte es mit beſonderer Befriedigung aufnehmen, daß in dieſer Richtung ein weſentlicher Schritt zur baldigen Herausgabe geſchehen iſt, indem das Manuscript bereits vollendet vorliegt, und ein eigenes Comité conſtituirt wurde, welches die Prüfung und endgiltige Redaction deſſelben übernommen hat. Es ſteht ſomit zu erwarten, daß das patriotiſche Vermächtniß des um ſeine Heimat ſo viel verdienten Kirchenfürſten dem nächſt in ſeiner Gänze ins Leben treten, und ſo den reichen Schatz des heimatlichen Idioms allen Wißbegierigen zur Anſchauung und verdienten Würdigung näher bringen werde.

Uebrigens wird eine beſondere Vorlage dem h. Hauſe die nähern Details dieſer Angelegenheit auseinandersetzen.

§. 13.

Der h. Verſammlung werden die Voranſchläge der in der Verwaltung des Landes ſtehenden Fonde für das Jahr 1866, ſo wie die Rechnungs-Abſchlüſſe für die Jahre 1863 und 1864 zur Prüfung vorgelegt werden.

So wie im Jahre 1862 ein beſtimmter beim Landesfond disponibel gewordener Caſſabestand, vorſchußweiſe und unverzinslich dem Grundentlaſtungsfonde zugewieſen, und dieſer auf ſolche Art in die Lage geſetzt wurde, einen

Theil der mit 5% verzinlichen Guthabungen des k. k. Aerars abzutragen, ebenso hat der Landesauschuss die Verfügung getroffen, daß auch die disponiblen Cassabestände des ständischen Fondes von Monat zu Monat in gleicher Weise verwendet, und die einschlägigen Abrechnungen ersichtlich gemacht werden. Auf solche Art ist nicht nur der Verrechnungsmodus vereinfacht, und dem Umstande vorgebeugt worden, daß größere Beträge bis zu ihrer wirklichen Inanspruchnahme unfruchtbar in den Cassen erliegen, sondern es ist mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Grundentlastungsfondes seine Aerarial-Vorschüsse zu verzinsen, auf solche Art bisher eine effective Zinsersparniß von 12.465 fl. erzielt worden, welches dem Grundentlastungsfonde zu Gute kommt. Der Landesauschuss hat ferner nicht ermangelt, die Frage wegen der Ordnung der Geldverhältnisse des Grundentlastungsfondes in nochmalige Erörterung zu ziehen, um, da dem Lande die Bewilligung zu einer Creditoperation mittelst eines Lotterieleihens nicht erteilt wurde, einen Ausweg zur Kräftigung des Grundentlastungsfondes zu finden.

Die k. k. Landesregierung hat dießfalls zwei Wege angedeutet, von denen der erste in einer zwangslosen Convertirung der Grundentlastungsschuld in eine, erst von einem späteren Zeitpunkte an rückzahlbare neue Schuld bestände.

Hiebei wird von der Annahme ausgegangen, daß die Besitzer der Grundentlastungs-Obligationen dadurch, daß sie mindestens die jetzige Differenz zwischen dem Cours- und Nennwerthe der Obligationen so gleich erhielten, sich bewogen finden würden, von der Convertirung Gebrauch zu machen.

Der zweite Weg, auf den die k. k. Regierung hindeutete, hatte eine Erhöhung des Zuschlages zur Verzehrungssteuer im Auge.

Allein nach der Anschauung des Landesauschusses kann keiner dieser Wege zum erwünschten Ziele führen. Nicht der erstere, weil sich ziffermäßig nachweisen läßt, daß sich durch eine derlei Convertirung die Zinsenlast um ein Bedeutendes erhöhen würde, so zwar, daß der einschlägige Ausfall weit größere Opfer vom Lande erheischen würde, als die gegenwärtig bevorstehende Amortisirung der Grundentlastungsschuld; nicht der letztere, weil selbst, wenn eine Erhöhung des Zuschlages bis auf 30—40% zur Verzehrungssteuer eintreten wird, dieß erst zur Deckung der Interessen der Grundentlastungsschuld genügen würde.

Der Landesauschuss hat somit einen andern Ausweg ins Auge gefaßt, und in Betracht gezogen, daß dem galizischen Grundentlastungsfonde vom k. k. Aerare alljährlich sehr bedeutende unverzinliche Vorschüsse aus dem Staatschätze erfolgt werden, zu welchen Krain ungefähr 30.000 fl. beiträgt, während es doch den Bedarf des eigenen Fondes schwerer aufzubringen vermag, als dieß verhältnißmäßig in Galizien möglich ist.

Das gleiche Bewandniß hat es mit dem Grundentlastungsfonde in der Bukowina. Würden nun dem Lande Krain derlei unverzinliche Vorschüsse, nach Maßgabe des jährlichen Ausfalles, vom k. k. Aerare zugestanden werden, dann könnte bei dem bisherigen 26% Zuschlage zur directen und einem 40% zur indirecten Steuer geblieben werden, und würde der jährliche Ausfall in runder Summe noch 60.000 fl. betragen, welche vom h. Aerare unverzinlich vorzuschießen wären.

Diese Vorschüsse berechnen sich für 30 Jahre, innerhalb welcher die Annuitäten der Grundentlastungsschuld

II. Sitzung.

getilgt würden, auf 1,800.000 fl. und könnten sodann nach Ablauf von 30 Jahren, somit vom Jahre 1896 an in 6 gleichen Jahresraten zu 300.000 fl. dem Aerare wieder rückvergütet werden.

Der Landesauschuss hat sich daher in diesem Sinne, und unter umständlicher Begründung des hier angedeuteten Standpunktes mit der Bitte an das k. k. Landes-Präsidium gewendet, dahin zu wirken, daß auch dem Lande Krain vom 1. Jänner 1866 an ein unverzinlicher Vorschuss von 60.000 fl. zur Deckung der Erfordernisse seines Grundentlastungsfondes vom k. k. Aerare geleistet werde.

Obwohl nun eine Erledigung darüber noch nicht erfolgte, die Verhandlung daher noch in Schwebe ist, hat der Landesauschuss es bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes doch für seine Pflicht erachtet, an dieser Stelle über den Gang derselben Aufschluß zu geben, damit das h. Haus in der Lage sei, seine allfälligen weitem Beschlüsse darüber zu fassen.

Noch muß weiters erwähnt werden, daß durch die mittlerweile von der k. k. Landesregierung verfügten Auflösung der Grundlasten-Ablösungs-Lokal-Commissionen von Radmannsdorf und Gottschee dem Grundentlastungsfonde ebenfalls eine Ersparniß zugeführt wurde.

§. 14.

Nach dem Beschlusse der 39. Sitzung des Landtages vom Jahre 1863 hat der Landesauschuss, in Berücksichtigung der Petition der hierortigen Buchdrucker und Papierfabriken zur Erwirkung eines eigenen Volksschulbücher-Verlages in Laibach bei der k. k. Landesregierung das geeignete Einschreiten gemacht.

In Folge dessen hat das h. Staatsministerium mit Erlaß vom 18. September l. J. Z. 8588 behufs der Durchführung der einschlägigen Verhandlung einen comissionellen Zusammentritt verordnet, zu welchem auch ein Mitglied des Landesauschusses beigezogen wurde.

Die Anträge dieser Commission, welche die Durchführbarkeit eines Volksschulbücher-Verlages in Laibach, und dessen Rentabilität constatirte, sind sohin dem Landesauschusse zur Abgabe seiner Wohlmeinung mitgetheilt worden. Da dieser den Commissionsanträgen beistimmen zu sollen erachtete, wurde unter Mittheilung dieser Zustimmung das k. k. Landes-Präsidium ersucht, die definitive Entscheidung dieser Angelegenheit nach Echnlichkeit, und derart beim h. k. k. Ministerium zu beschleunigen, daß der Landesauschuss in die Lage gesetzt würde, noch in dieser Session seine einschlägigen Anträge diesem h. Hause zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 15.

Nach Inhalt des Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 6. September l. J. Z. 4122 hat daselbe im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegs- und Finanzministerium sich veranlaßt gefunden, die seit Jahrzehenden streitige Landesgrenze zwischen dem Herzogthume Krain und dem zum Szuiner-Grenzregimente einverleibten Sichelburger-Districte nach der im Commissions-Protokolle vom 15. bis 20. October 1860 näher beschriebenen Präentionslinie des Sichelburger-Districtes definitiv festzustellen.

Diese Entscheidung entspricht zwar dem vom h. Landtage in der 21. Sitzung der Session vom Jahre 1863 beschlossenen Ersuchen in keiner Weise, indem der

Landtag die Beachtung der krainischen Präentionslinie befürwortet hat.

In Anbetracht jedoch, daß nach dem in der gedachten Sitzung umständlich dargelegten Sachverhalte immerhin erhebliche Gründe auch für die Sichelburger-Präentionslinie geltend gemacht werden können, dann in der Erwägung, daß bei der Entscheidung wohl auch militärische Dienstesrückichten den Ausschlag gegeben haben dürften, endlich in Hinblick auf den Umstand, daß derlei Grenzregulirungen nicht sowohl unter den Gesichtspunkt des streitigen, vor dem Civilrichter auszutragenden Eigenthumsanspruches, sondern vielmehr in die Competenz der politischen Behörden fallen, erachtet der Landesauschuß, daß die vorgedachte Verfügung des h. k. f. Staatsministeriums mit dem ausdrücklichen Vorbehalte zur Kenntniß zu nehmen wäre, im Falle das Institut der Militärgrenze aufgehoben würde, die Rechte des Landes Krain auf Feststellung der Landesgrenze nach der krainischerseits aufgestellten Präentionslinie wieder zur Geltung zu bringen.

§. 16.

Der Landesauschuß ist wie in den Vorjahren, so auch diesmal wiederholt in die Nothwendigkeit versetzt worden, als unaufschiebbar dargestellte Veräußerungen von Bestandtheilen des Stammvermögens einzelner Gemeinden, unter der Voraussetzung der nachträglichen Genehmigung dieses h. Hauses zu bewilligen.

Diese einzelnen Fälle werden der h. Versammlung mit abgeordneten Vorlagen zur Genehmhaltung vorgeführt werden.

Desgleichen sind mehrere Vorlagen vorbereitet, um über ähnliche minder dringliche Anlangen einiger Gemeinden die Beschlußfassung dieses h. Hauses einzuholen.

Das Gleiche gilt wegen der Erwirkung eines Landesgesetzes zu der von der Gemeinde-Vertretung Laibachs beschlossenen Einführung der Besteuerung der Miethzinse und eines Gemeinde-Zuschlages zur Verzehrungssteuer vom Biere.

Ebenso sind spezielle Vorlagen hinsichtlich einiger größeren Conferenzgebäuden, hinsichtlich der Uebernahme der Glavar'schen Armen- und Krankenstiftung, dann in einigen Personal- und Systemirungs-Angelegenheiten u. s. w. für den Landtag vorbereitet.

§. 17.

Der Landesauschuß erfüllt schließlich die traurige Pflicht dem h. Hause die Anzeige zu erstatten, daß eines seiner Mitglieder, der gewesene Bürgermeister Herr Michael Ambrosch, kurze Zeit nach dem Schlusse der vorjährigen Session in das Jenseits abgerufen wurde.

Durch diesen Todesfall hat der Landesauschuß ein geschätztes Mitglied verloren, und es wird nunmehr Aufgabe der Herren Abgeordneten der Handelskammer, dann der Städte und Märkte sein, für die dadurch erledigte Stelle eines Beisitzers des Landesauschusses ein anderes Mitglied dieser h. Versammlung zu wählen. —

Dies sind in allgemeinen Anrissen die wichtigern Vorkommnisse in der Agende des Landesauschusses während der Eingangs gedachten Periode. Möge es dem Landesauschusse gelungen sein, den vollberechtigten Ansprüchen dieses h. Hauses Genüge geleistet zu haben!"

Präsident:

Ich erlaube mir nun den Antrag zu stellen, daß

so wie im vorigen Jahre auch diesmal zur Prüfung dieses Rechenschaftsberichtes ein Ausschuß von 5 Mitgliedern gewählt werde.

Wenn die Herren diesen Antrag genehmigen, so können wir sogleich zur Wahl von 5 Mitgliedern schreiten.

Abg. Dr. Toman:

Ich bitte diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Präsident:

Bitte also jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Abg. Dr. Toman:

Ich bitte um eine Pause von 10 Minuten Behufs der Besprechung der Wahl.

Präsident:

Ich gebe mir die Ehre bekannt zu geben, daß das letzte Mal in den Ausschuß ernannt worden sind Graf Auersperg, Baron Apfaltrern, Dr. Toman, Deschmann und Kromer.

Abg. Dr. Toman:

Wiewohl ich selbst in diesem Ausschusse war, so glaube ich doch, daß wir auf den vergangenen Landtag nicht reflectiren sollen.

Präsident:

Ich habe dieses nur zur Kenntniß gebracht. Ich unterbreche die Sitzung.

(Behufs Vornahme der Wahl wird die Sitzung von 11 Uhr 15 Minuten bis 11 Uhr 25 Minuten unterbrochen. — Nach erfolgter Abgabe der Stimmzettel)

Abg. Kromer:

Ich erlaube mir zu beantragen, daß das Scrutinium im Nebenzimmer vorgenommen, und daß unterdessen die Fortsetzung der Verhandlung sistirt werde. — Wir sind schneller fertig, wenn gleichzeitig sechs Scrutatoren zusammen treten.

Präsident:

Wir sind dann hier zu wenige, es fehlen uns nachträglich drei bis vier Herren bei der Abstimmung. (Rufe: drei.)

Nachdem die Zeit ohnehin nicht drängt, so glaube ich, könnten wir das Scrutinium hier vornehmen. Ich bitte den Herrn Baron Apfaltrern und den Herrn Landesgerichtsrath Kromer mich bei dem Scrutinium zu unterstützen.

(Nach erfolgter Verlesung der Stimmzettel und nach vorgenommenem Scrutinium)

Abg. Kromer:

Es wurden 29 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt daher 15. Diese erhielten die Herren Svetec mit 29 Stimmen, Baron Apfaltrern mit 16 Stimmen, Wurzbach mit 16 Stimmen, Dr. Toman mit 15 Stimmen. Die nächst meisten Stimmen erhielten die Herren: Kromer 14, v. Langer 13, Dr. Costa und Koren jeder 11 Stimmen, Kapelle 9 Stimmen, die weiteren sind zersplittert.

Präsident:

Es erhielten nur 4 Mitglieder die absolute Stimmenmehrheit, es fehlt daher noch ein fünftes Mitglied; ich bitte daher zur Wahl desselben zu schreiten.

(Dieselbe erfolgt. Es werden 30 Stimmzettel abgegeben. Nach erfolgtem Scrutinium.)

Abg. Kromer:

Kromer und v. Langer erhielten je 14 Stimmen, Abg. Dr. Costa 2.

Präsident:

Es wurde keine absolute Majorität erzielt. Es muß daher zur engeren Wahl zwischen den Herren Abg. v. Langer und Kromer geschritten werden.

(Nach erfolgter engerer Wahl.)

Abg. Kromer:

Herr v. Langer hat die absolute Majorität mit 16 Stimmen erhalten, und ist somit gewählt.

Präsident:

Ich erlaube mir nur noch die Bitte, daß das Comité sich sobald als möglich constituire, und mir dann die Anzeige darüber erstatte.

Wir kommen nunmehr zum Antrage des Dr. Bleiweis. Da ich aber von mehreren Seiten angegangen worden bin, diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung zu verschieben, so nehme ich keinen Anstand diesem Ersuchen zu willfahren und werde diesen Gegenstand nächsten Montag auf die Tagesordnung bringen.

Abg. Dr. Loman:

Ich muß um das Wort bitten.

Es ist mir sehr angenehm zu hören, daß der Herr Präsident den Antrag des Herrn Dr. Bleiweis von der heutigen Tagesordnung gestrichen. Aber damit kann ich mich nicht ganz zufrieden stellen, daß dieß nur aus dem Grunde geschieht, daß mehrere Herren dieses Ersuchen gestellt haben. Wäre das nicht aus diesem Grunde geschehen, so hätte ich mich zur Wahrung der Legalität auf den §. 16 der Geschäftsordnung stützen müssen, so wie auf den Wortlaut des Protokolles der letzten Sitzung, nach welchem der Herr Präsident lezthün bei der Festsetzung der Tagesordnung diesen Gegenstand nicht genannt hat, folglich auch dieser Gegenstand nicht auf die geschriebene Tagesordnung gestellt werden konnte.

Dieser Gegenstand gehört gesetzlich nach der Geschäftsordnung heute durchaus nicht auf die Tagesordnung.

Ich constatire hiemit, daß ich nur aus diesem Grunde diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung gestrichen haben wollte.

Präsident:

Ich muß darüber bemerken, daß die Bestimmung der Tagesordnung nach einem Ministerial-Erlasse dem Landeshauptmann obliegt; es ist dieß sein volles Recht.

Abg. Dr. Loman:

Bitte um das Wort, §. 16 der Geschäftsordnung lautet: (liest) „Der Landeshauptmann bestimmt am Schlusse jeder Sitzung Tag und Stunde der nächsten Sitzung, er setzt im Einvernehmen mit dem Landtage die Tagesordnung derselben fest und läßt sie im Sitzungssaale anheften“.

Auf diese Art hat der Landeshauptmann das Recht, die Tagesordnung zu bestimmen. — Nachdem der Herr Landeshauptmann, der Herr Präsident dieses Hauses lezthün diesen Gegenstand am Schlusse der Sitzung nicht auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt hat, so konnte er heute unmöglich auf die Tagesordnung gebracht werden. Ich sage dieses nicht bloß rücksichtlich dieses Gegenstandes, sondern ich sage es aus dem Grunde, weil auf der heutigen Tagesordnung, welche heute schriftlich vertheilt worden ist, ich auch noch viele andere Gegenstände finde, welche lezthün nicht auf die Tagesordnung gestellt worden sind, und welche wir durchaus nicht acceptiren können, weil unmöglich der gesetzgebende Körper ein von ihm selbst gegebenes Gesetz verletzen kann.

Präsident:

Es kann Manches nothwendig geworden sein, an die Tagesordnung zu setzen, was im Laufe des Tages der Sitzung selbst noch nicht bestimmt werden konnte.

Abg. Dr. Loman:

Das kann nach der Geschäftsordnung unmöglich geschehen.

Präsident:

Die Geschäftsordnung hat für mich nur in so weit bindende Kraft, als nicht der Erlaß des Ministeriums, der mir unbedingt die Tagesordnung selbst festzustellen zugesteht . . . (wird unterbrochen vom)

Abg. Dr. Loman:

Ich bleibe bei meiner Argumentirung und kann unmöglich etwas anderes zugeben. Wenn der Herr Präsident aber die Güte hat, den erwähnten Ministerial-Erlaß vorzulesen . . . (wird unterbrochen vom)

Präsident:

Ich habe ihn nicht bei mir, aber werde ihn in der nächsten Sitzung vorlesen.

Wir kommen nun zum Vortrage des Gesuches der Witwe v. Gariboldi auf Belassung der Gnadengabe jährl. 47 fl. 25 kr. für ihre Tochter Henriette. Ich eruche den Herrn Referenten Dr. Suppan dasselbe vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

„Hoher Landtag!

Der Henriette v. Gariboldi, Tochter des ständischen Expeditors Heinrich Ritter v. Gariboldi, ist nach dem Ableben ihres Vaters ein jährlicher Erziehungsbeitrag von 47 fl. 25 kr. aus dem ständischen Fonde bewilliget worden, deren Fortbezug bis zum 24ten Lebensjahre ihr noch von der vorbestandenen ständisch Verordneten-Stelle aus rücksichtswürdigen Gründen zugestanden wurde.

Dieselbe hat im abgelaufenen Jahre das 24. Lebensjahr zurückgelegt, und bittet nunmehr um Belassung des Bezuges dieser Gnadengabe bis zu einer allfälligen weiteren Versorgung.

In Erwägung, daß die Bittstellerin nach Inhalt des ärztlichen Zeugnisses am Bluthusten leidet, und von so geschwächter Leibesbeschaffenheit ist, daß ihr alle nur einigermaßen anstrengende Arbeit unmöglich wird, daher sie erwerbsunfähig erscheint; in Erwägung, daß ihr ehrbarer Lebenswandel laut Sittenzeugnisses bescheinigt vorliegt; in Betracht, daß ihr Vater durch mehr als 40 Jahre der

Landtschaft treue und ersprießliche Dienste geleistet und ganz vermögenslos mit Rücklassung mehrerer Kinder verstorben ist; in Erwägung endlich, daß alle jene Gründe, welche für die bisherige Verlängerung des Bezuges dieser Gnadengabe sprachen in gleichem und in so ferne noch im erhöhten Maße fortbestehen, als die Mutter der Bittstellerin im heurigen Jahre verstarb, wodurch die von dieser aus dem ständischen Fonde bezogene Pension von 266 fl. 40 kr. für diesen wieder in Erspahrung kommt, in Erwägung aller dieser und des weiteren Umstandes, daß der hohe Landtag in einem ähnlichen Falle die gleiche Gnade geübt hat, stellt der Landesauschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle der Henriette v. Gariboldi den Fortbezug ihrer Gnadengabe jährlicher 47 fl. 25 kr. auch über ihr 24tes Lebensjahr und bis zu einer allfälligen weiteren Versorgung, aus dem ständischen Fonde bewilligen und den Landesauschuß mit der Durchführung dieser Maßregel beauftragen.“

Präsident:

Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag des Landesauschusses auf Beibehaltung der Gnadengabe für Henriette v. Gariboldi mit jährlichen 47 fl. 25 kr. auch über ihr 24. Lebensjahr zur Abstimmung. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschicht.)

Es ist die Majorität. Wir kommen nun zum Vortrage des Gesuches der landsh. Buchhaltungsbeamten um Erhöhung ihrer Gehalte.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

„Hoher Landtag!

In der 12. Sitzung des Landtages vom Jahre 1863 wurden für die Landesbuchhaltung die Stellen:
eines definitiven Rechnungs-Offizials mit dem Gehalte von 800 fl. öst. W.
eines provisorisch. Rechnungs-Offizials mit 700 „ „ „
eines definitiven Ingrossisten mit 500 „ „ „
endlich eines provisorischen Ingrossisten mit 400 „ „ „
sistemisirt.

Mit dem Gesuche präes. 2. Oktober l. J. 3. 2871 haben nun die Beamten, welche diese Stellen einnehmen, um eine systemmäßige Erhöhung ihrer Gehalte, und zwar je mit 200 fl. gebeten, und ihre Bitte nebst der Hinweisung auf die fattsam bekannten allgemeinen Theuerungsverhältnisse, und die mißliche Existenz eines kärglich besoldeten Beamten überhaupt, vorzüglich damit begründet, daß

1. seither auch die Gehalte der Beamten der k. k. Staatsbuchhaltungen eine Regelung und rücksichtlich Aufbesserung erfahren haben, so zwar, daß die Offiziale nun nach drei Kategorien von 1000 fl. bis 500 fl. abgestufte Gehalte beziehen und überhaupt kein Beamte bei der Buchhaltung einen niederen als den Gehalt von 500 fl. genieße.

2. Daß auch die bei den Landesbuchhaltungen in Niederösterreich, Steiermark und Schlesien, so wie in den übrigen Kronländern in gleicher Kategorie angestellten Beamte einen höheren Gehalt beziehen, u. z. die Offiziale durchschnittlich 900 fl., die Ingrossisten durchschnittlich 600 fl., während in Krain die Durchschnittsziffer für die Ersteren 750 fl., für die Letzteren 450 fl. ausmacht, endlich

3. daß der Dienst hierlands bei dem geringen

Personalstande und nachdem auch die Geschäfte der Credits-Controle des Grundentlastungsfondes anher übergeben wurden, ein sehr anstrengender, und im Vergleiche zu den kais. Rechnungs-Controlsämtern auch schon deshalb ein mühevollerer sei, weil bei der landsh. Buchhaltung die Arbeitsdauer auf sieben Stunden täglich fixirt sei, während selbe bei der k. k. Staatsbuchhaltung nur sechs Stunden täglich betrage.

Es ist nun Thatsache, daß bei den damaligen Anträgen des Landesauschusses, welche der hohe Landtag acceptirt hat, das Maß der damals bei der k. k. Staatsbuchhaltung sistemisirten Gehalte als Grundlage angenommen wurde, und daß wenn die obberührte Regulirung der Gehalte schon damals bei der k. k. Staatsbuchhaltung durchgeführt gewesen wäre, der Landesauschuß genöthigt gewesen wäre, auch in seinen Anträgen schon aus dem Grunde höhere Positionen einzustellen, weil es sonst gar nicht möglich gewesen wäre, bereits praktisch erfahrene und geschulte Beamte für die landsh. Buchhaltung zu gewinnen.

Ebenso ist es vollkommen richtig, daß die Gehalte der landsh. Buchhaltungsbeamten der gleichen Kategorie in den übrigen und speziell in den vorgenannten drei Kronländern höher sind als in Krain, und daß in dieser Beziehung insbesondere, das nach Umfang und Bedeutung dem Kronlande Krain zunächst stehende Schlesien seinen 4 Offizialen Gehalte von 700 fl. bis 1000 fl. und seinen zwei Ingrossisten Gehalte mit 500 fl. und 600 fl. bezahlt.

Nicht minder muß es der Landesauschuß bestätigen, daß die Geschäfte der Buchhaltung die volle Arbeitskraft der dabei theilhaftigen Beamten in Anspruch nehmen.

Wenn es somit der Landesauschuß anerkennen muß, daß Gründe der höchsten Billigkeit für eine systemmäßige Aufbesserung der Gehalte der gedachten Beamten vorliegen, wornach der Landesauschuß eine derlei Aufbesserung im Principe zu befürworten sich gedrungen erachtet, so glaubt er doch andererseits, daß kein berechtigter Grund vorliege, diese Aufbesserung auch in dem beanspruchten Maße eintreten zu lassen.

Bei den mehrgedachten drei Kronländern ist der Betrag von 1000 fl. der höchste, den ein Buchhaltungs-Offizial bezieht. Dieses Maximum auch für Krain zu sistemisiren, liegt kein Grund vor, zumal Krain weit ärmer ist, als jedes der obgenannten Kronländer.

Ebenso beträgt bei den Offizialen 2. Kategorie in Staatsdiensten der Durchschnittsgehalt 800 fl. und sind mit diesem Gehalte bei der landsh. Buchhaltung in Niederösterreich 3, in Steiermark 4, in Schlesien 1 Offizial bestellt.

Es scheint daher den Verhältnissen genügend, wenn nach diesen Gesichtspunkten bei dem 1. und 2. Offizialen und bei dem 1. Ingrossisten eine Gehalts-Vermehrung von je 100 fl. festgesetzt würde, so daß dann die Gehalte der genannten 3 Buchhaltungsbeamten in obiger Reihenfolge 900 fl.; 800 fl.; 600 fl.; betragen.

Nur für die Stelle des 2. Ingrossisten, welcher bisher nur 400 fl. jährlichen Gehalt bezieht, würde sich eine Aufbesserung von 150 fl. dadurch rechtfertigen lassen, daß bei den jetzigen Geldverhältnissen selbst der Gehalt von 550 fl. noch ein kärglich zugemessener erscheint.

Durch diese Gehaltserhöhung wird zwar der Landesfond mit einem Mehrerfordernisse von jährlichen 450 fl. ins Mitleid gezogen; allein der Landesauschuß hält da-

für, daß im vorliegenden Falle zunächst und vor Allem die Rücksicht zu entscheiden habe, daß ein billiges Ebenmaß zwischen den dienstlichen Anforderungen, und dem ihm gegenüberstehenden Lohne gefunden werde, damit der Beamte in diesem eben sowohl eine Aufmunterung zur Erfüllung seiner Dienstspflicht als auch den Schutz vor drückender Entbehrung finde.

Zudem kann dann, wenn die Gehalte, wie vorerwähnt, erhöht würden, mit Zug und Recht jene Summe herabgemindert werden, welche eben mit Rücksicht auf die unzulänglichen Gehalte alljährlich unter dem Titel der Anshilfen für Beamte und Diener in das Landespräliminare eingestellt wurde, wornach der Landesfond auf diesem Wege wenigstens theilweise obige Mehrausgabe wieder einbringen kann.

Mit dieser Aenderung der systemisirten Gehalte, hätte zur Parificierung mit den Beamten gleicher Kategorie bei den übrigen landschaftlichen Buchhaltungen auch die Rangirung in die um eine Stufe höhere Diätenklasse, somit der Offiziale in die X., der Ingrossisten in die XI. und bei dem Umstande, als dann auch eine Gleichstellung des Dienstpostens des Buchhalters erforderlich erscheint, und von demselben in letzter Stunde ein dießfälliges Gesuch eingebracht wurde, die Rangirung desselben in die VIII. Diätenklasse zu erfolgen.

Demgemäß stellt der Landesauschuß den Antrag: Der hohe Landtag beschließe:

1. Es sei vom 1. Jänner 1866 beginnend der systemisirte Gehalt der bei der landschaftlichen Buchhaltung angestellten Beamten, und zwar:

a. für den 1. Offizial auf	900 fl.
b. für den 2. Offizial auf	800 "
c. für den 1. Ingrossisten auf	600 "
d. für den 2. Ingrossisten auf	550 "

festzustellen.

2. Die beiden Offiziale der landschaftlichen Buchhaltung seien in die X., die beiden Ingrossisten in die XI. Diätenklasse einzureihen“.

Präsident:

Ich eröffne hierüber die Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Kromer:

Ueber diesen Antrag unseres Landesauschusses und über das dießbezügliche Gesuch der Herren Beamten der Buchhaltung möchte ich mir doch einige Bemerkungen erlauben.

Als in der 12. Sitzung der Landtags-Session vom Jahre 1863 die Systemisirung des Personal- und Befoldungs-Status der Hilfsämter zur Sprache kam, wurden von diesem hohen Landtage gegen die Anzahl und Befoldung der Kanzleibeamten mehrfache, und ich glaube nicht ungegründete Einwendungen erhoben. Das Hilfspersonale für die Buchhaltung hat damals unser verehrter Landesauschuß nachfolgend beantragt: „Einen Buchhalter mit dem Gehalte von 1200 fl., Einen Rechnungs-Offizial mit dem Gehalte von 800 fl., Einen zweiten Rechnungs-Offizial provisorisch mit 700 fl., Einen Ingrossisten mit 500 fl., Einen zweiten Ingrossisten provisorisch mit 400 fl., und Einen Diurnisten mit dem Taggelde von 30 fr., zusammen daher mit Gehalten und Diurnen im Betrage von 3892 fl.“

Dieser Antrag des Landesauschusses wurde vom hohen Landtage ohne alle Debatte einstimmig angenom-

men, und es ist weder gegen die Anzahl der Buchhaltungs-Beamten, noch gegen deren Befoldung irgend eine Einwendung vorgebracht worden. Bei diesem einstimmigen Beschlusse ging der Landtag von der Ueberzeugung aus, daß er sich vorzüglich für die wichtigen Geschäfte der Buchhaltung einer zureichenden Anzahl fähiger und entsprechend besoldeter Kräfte versichern müsse, wenn die Evidenzhaltung und Verrechnung des Landesvermögens und aller zugehörigen Fonde verlässlich besorgt werden soll. Der so systemisirte Status wurde bei der Concursaus-schreibung öffentlich bekannt gegeben, und es hat sich zu den ausgeschriebenen Stellen eine größere Anzahl fähiger Competenten gemeldet. Jeder von diesen Competenten mußte schon aus der Ausschreibung entnehmen, auf welchen Posten er anfänglich reflectiren, und welche Beförderung im Wege der Borrückung er künftighin anhoffen könne; daher über getäuschte Hoffnungen wohl Keiner sich beschweren könnte.

Allein nach kaum zweijähriger Dienstleistung bringen die Beamten der landschaftlichen Buchhaltung ein Gesuch um Erhöhung ihrer Gehalte um 200 fl. pr. Jahr ein. Ich glaube in der seither eingetretenen Theuerung dürfte dieses Ansuchen nicht motivirt sein; denn so viel mir bekannt, sind in den letzten zwei Jahren die Preise der meisten Lebensmittel eher gefallen als gestiegen. Eine täglich siebenstündige Verwendung, auf welche sich die Buchhaltungsbeamten stützen wollen, scheint mir doch auch keine so ungewöhnliche, keine so aufopfernde zu sein, daß sie ihr Gesuch auf bleibenbe Erhöhung der Gehalte um jährliche 200 fl. mehr genügend rechtfertigen könnte. Die Reflexion auf die in letzter Zeit den Beamten der Staatsbuchhaltung gewährte Gehaltserhöhung scheint mir gleichfalls nicht stichhältig; denn die Herren Gesuchsteller dürften wohl ganz übersehen haben, daß den Beamten der Staatsbuchhaltung erst nach vieljähriger Dienstleistung eine theilweise Erhöhung ihrer Gehalte zu Theile wurde. Es ist gegenwärtig die Zeit, in der zureichende Befoldungen nur wenigen Beamten zugewiesen werden können. Mit Subsistenzsorgen hat derzeit nicht nur der Beamte, sondern auch der Bürger, der Gewerbsmann und der Landmann zu kämpfen. Die Macht der Verhältnisse drückt eben auf alle Schichten mehr oder weniger empfindlich. —

Der Landtag ist auch nicht berechtigt, mit den seiner Verwaltung anvertrauten Fonden gleichsam Sinecuren zu schaffen, die Zuflüsse dieser Fonde sind so spärlich, daß er selbst wirkliches Verdienst und aufopfernde Verwendung nur mäßig entlohnen kann. Denn auf jedem Kreuzer, dessen Beausgabung er bewilliget, klebt, so zu sagen, noch der Schweistropfen des Landvolkes. (Bravo!) Ich könnte daher wirklich sagen, die Beamten unserer Buchhaltung haben mit dem Gesuche um Gehalts-Erhöhung jährlich pr. 200 fl. eben nicht lange auf sich warten lassen und fast kommt mir vor, dieses Gesuch sei etwas vorzeitig eingebracht worden. Wenn ich jedoch dem mehr billigen und mehr bescheidenen Antrage des Landesauschusses direct entgegen trete, so unterlasse ich dies lediglich in der Ueberzeugung, daß durch die vom Ausschusse beantragte Aufbesserung eine mehr billige Gleichstellung des Kanzlei- und Buchhaltungspersonales, und eine mehr verhältnißmäßige Entlohnung ihrer Leistungen erzielt werden könne. Ich muß jedoch gleich heute erklären, daß ich gegen jedes derlei neuerliche Anlangen ganz entschieden protestiren müßte; denn die Gehalte der Beamten sind bereits systemisirt. Wenn diese Systemisirung überhaupt einen Zweck haben soll, so muß sie, ganz außer-gewöhnliche Fälle ausgenommen, bleibend fest aufrecht er-

halten werden. Sobald wir darauf nicht bestehen, so werden sich derlei Gesuche und Klagen über getäuschte Hoffnungen in jeder Landtags-Session wiederholen. (Bravo!) (Abg. Brolich meldet sich zum Worte.)

Präsident:

Abg. Brolich hat das Wort.

Abg. Brolich:

Gerade die Erklärung meines Vorredners veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Er erklärte so eben, daß er jedem neuerlichen Einschreiten um Gehaltserhöhung mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten würde. Nun habe ich erst heute vernommen, daß der Landesbuchhalter auch ein Gesuch um eine Erhöhung seines Gehaltes überreicht haben soll, und zwar wie mir bekannt gegeben wurde, zu Händen des Herrn Landeshauptmannes und der Herr Landeshauptmann wird dieses wohl bestätigen müssen (Heiterkeit). Nun wird die offenbare Folge sein, daß wir einen ähnlichen Vortrag in einer oder der andern nächsten Sitzung wieder entgegenzunehmen haben werden. Wenn nun schon die Gehalte definitiv geregelt, das heißt, festgestellt werden sollen, so halte ich dafür, daß der Landesauschuß alle Landesbuchhaltungsbeamten zugleich hätte in Erwägung ziehen sollen. Das Gesuch des Landesbuchhalters ist bisher nicht vorgelegt worden; es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, wenigstens in eine Erörterung einzugehen, ob bei allfälligem Ansuchen desselben auch Gründe vorhanden wären, einer Erhöhung des Gehaltes Statt zu geben. Nun das veranlaßte mich eben, einen Antrag dahin zu stellen, daß der gegenwärtig vom Landesauschuße gestellte Antrag an den nämlichen zurückgewiesen und mit dem Gesuche des Landesbuchhalters zugleich in neuerliche Erwägung gezogen und dann wieder Bericht erstattet werden soll.

Wird jedoch dieser mein Antrag nicht angenommen werden, so glaube ich der Billigkeit wegen, einen andern Abänderungsantrag stellen zu sollen, denn die Gründe, welche der Landesauschuß für die Erhöhung der Gehalte der Landesbuchhaltungsbeamten angeführt hat, überzeugen mich wirklich von der Nothwendigkeit, daß man denselben stattgeben solle. Die Erhöhung der Gehalte ist ohnehin nur zum Theile beantragt worden, aber in einer Beziehung kommt mir vor, daß der Antrag nicht ganz auf Billigkeit begründet ist, wenn hier zwei Ingrossisten verschieden behandelt werden. Für den ersten Ingrossisten wurde eine Erhöhung des Gehaltes von 500 auf 600 fl. beantragt, für den zweiten, der eigentlich nur provisorisch angestellt — oder dessen Stelle wenigstens provisorisch ist, — wurde jedoch die Gehaltserhöhung von 400 fl. auf 550 fl. beantragt.

Ich glaube, daß in einer Kategorie von Beamten die Erhöhung der Gehalte, um nicht allensfalls Zurücksetzungen darin zu erblicken, gleich sein solle; ich möchte aber doch nicht dahin verstanden werden, daß dem zweiten Ingrossisten die 50 fl., die er mehr bekommen soll, als der erste, gestrichen werden, denn der Landesauschuß hat die Gründe so klar dargestellt, daß man annehmen muß, es sei noch mit 550 fl. wirklich schwer auszukommen; also würde ich den Antrag auf eine Erhöhung des Gehaltes für den zweiten Ingrossisten auf 550 fl. belassen, aber nur für den ersten Ingrossisten eine weitere Erhöhung auf 650 fl. beantragen, damit die gleiche Kategorie gleich behandelt würde; daher wurde die Erhöhung des Gehaltes für den ersten Ingrossisten von 500 fl. auf 650 fl. zu veranlassen sein, weshalb ich folgende Anträge stelle: (liest)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag des Landesauschusses, betreffend die Regulirung der Gehalte der Landesbuchhaltungsbeamten werde an den genannten Ausschuß zu dem Ende zurückgewiesen, daß derselbe die sistemisirten Gehalte aller Landesbuchhaltungsbeamten, sohin auch jenen des Landesbuchhalters, in Erwägung ziehe und sodann neuerlichen Bericht erstatte;

eventuell

Abänderungsantrag:

Der Gehalt des 1. Ingrossisten werde von 500 fl. auf 650 fl. erhöht“.

Brolich m. p.

Abg. Guttman:

Herr Landeshauptmann, ich bitte um das Wort.

Präsident:

Herr Abg. Guttman hat das Wort.

Abg. Guttman:

Nachdem der Antrag des Landesauschusses umständlich begründet ist, warum er die Erhöhung der Gehalte dem hohen Landtage anempfehlen kann, so glaube ich, dürfte Niemand unter uns sein, der die Gründe, die heute dafür geltend gemacht worden sind, widersprechen könnte.

Ich stimme mit dem Antrage des Landesauschusses in merito bis auf eine Post ganz überein. —

Der letzte Ingrossist ist mit 550 fl. beantragt; ich beantrage 600 fl. für denselben und zwar aus ganz einfachen Gründen.

Der letzte Kanzlist in der Expeditkanzlei hat einen Gehalt von 600 fl.; wenn man aber dagegen die Leistungsverpflichtungen eines Kanzleibeamten mit jenen eines Rechnungsbeamten in Vergleich zieht, so wird man jedenfalls den Unterschied finden, daß der Buchhaltungsbeamte nämlich mit dem Kanzleibeamten nicht in einer Kategorie und demnach mehr beschäftigt ist, als die andern. —

Ich glaube daher einen nicht unlogischen Antrag zu stellen, wenn ich dafür bin, es sollen die Gehalte der letzten Kategorie des Expedit als der Buchhaltungsabtheilung gleich gestellt werden. Mein Antrag lautet sohin auf Qualifizirung dieser Gehalte; es soll nämlich der Gehalt des letzten Ingrossisten gleich sein mit dem Gehalte der Kanzleibeamten, welcher bei dem Landesfonde schon gang und gäbe und eingeführt ist.

Poslanec dr. Bleiweis:

Jaz sem v deželnem odboru ne le samo podpiral ta odlok, slavni zbor! jaz sem tudi še nekoliko dalje segel, ker sem mislil, da to, kar se našim uradnikom dá, ni milodar, ampak naj se jim po tem načelu dá, da se jim pravica godí. Jaz nisem za milodare, ker véim, da zaklad deželni je ubog, in tudi véim, od kodi da se nabira; ali ker mi le za pravico gré, sem tudi tako v deželnem odboru govoril. Naj tedaj ta predlog, kakor sem ga v deželnem odboru podpiral, tudi tukaj očitno pred vsem slavnem zborom zagovarjam.

Plača, ktero smo mi uradnikom računstva dali pred dvema letoma, se opira na sistemo leta 1817. Ali je ta plača v razmeri zdanjih okoliščin? To zna vendar vsak na sebi videti, da ne, da jo treba tedaj

na bolje preobrotni. Plača ta je bila povikšana pri ravno tistih uradnikih, ki imajo sicer pri cesarskem računstvu ravno to delati, samo da imajo naši računski uradniki še nekoliko in dosti več opravila, ker morajo tudi zaklad zemljiščinih odveznic preskrbljevati. Gotovo mi mora slavni zbor potrditi, da, če je potrebno bilo majhno plačo povikšati cesarskim uradnikom, ki imajo vendar upanje, da še za kako stopnjo viſo službo doſežejo (smeh med poſlušalci), treba isto storiti pri naših uradnikih. Njim je pot zaprta, oni bodo tukaj ostali, kakor so zdaj. Ako bi naši uradniki ne bili ſpoſobni i zanesljivi možje, bi se ne poganjal zánje; ali vsi uradniki, ki ſlužijo pri deželnem računstvu, se vrlo obnaſajo in kažejo, da niſo le mehanično izurjeni delavci, tem več da tudi zastopijo ſvoja opravila. Računski uradniki nam morejo morebiti tu ali tam še pot pokazati, po ktereſi ſi bodemo ne ſamo teh 100 gl., ki jim jih zdaj dodamo, tem več veliko več 100 gl. prihranili.

Ako pogledamo na računſke uradnike po drugih deželah, bomo videli, ſlavna gospoda! da ſo povsod bolje plačani, kakor pri nas. Jaz ne gledam na več dežele, jaz ſe oziram le na tiſte, ki ſo naſej naj bolj enake; in to je Sleška, ki tudi ni bogatejši od naſe in tudi tam ſo dali računskim uradnikom plačo, kakor ſo miſlili, da jo je pravica zahtevala. Ponavljam tedaj, da ne bi ſe jim povikšala plača iz miloſti, tem več naj ſe jim da, kar pravica zahteva; pravica pa zahteva, da ſe za enaka dela tudi enaka plača deli.

Moj predlog je tedaj ta:

„Slavni zbor naj sklene:

2. „Naj ſe plača povikša za
 1. Oficijala na 1000 gl.
 2. Oficijala na 900 gl.
 1. ingroſiſta na 800 gl.
 2. ingroſiſta na 700 gl.

(Dobro! Podá predſedniku predlog.)

Präſident:

Ich bitte um den Antrag Herr von Guttman!
(Uebergibt denſelben.)

Abg. Freiherr v. Apfaltrern:

Ich bitte um das Wort!

Ich habe nur die Abſicht in einer Richtung eine kurze Bemerkung zu machen. Es wurde nämlich vom Herrn Vorredner darauf hingewieſen, daß der Beſoldungsſtand der landſchaftlichen Buchhaltung ſich auf die Regulirung der dieſſälligen Gehalte vom Jahre 1817 baſtre. Es mag allerdings richtig ſein, daß das dieſſällige Regulativ dem Landesausſchuſſe, als er den Beſoldungsſtand für die landſchaftliche Buchhaltung entworfen hat, vorgeſchwebt haben mag, jedoch die Beſtimmung dieſes Beſoldungsſtandes hat für uns, d. h. für die Landſchaft, nicht im Jahre 1817 ſtatgefunden, ſondern im Jahre 1863. Im Jahre 1863 hat der geſammte Landtag einſtimmig dieſen Beſoldungsſtand als den entſprechenden für die Beamten, die er in dieſer Branche anzustellen geſonnen war, erklärt.

Die betreffenden Competenten um die Stellen, welche ſohin ausgeſchrieben worden ſind, waren daher in vollſtändiger Kenntniß, was ſie an Beſoldung ſowohl zu gewärtigen, als was ſie auch in Betreff ihrer Thätigkeit zu leiſten haben werden, indem ihnen die Dienſtesinſtruction damals ebenfalls bereits bekannt gemacht worden iſt.

Es haben ſich Competenten, u. z. mehr als hinreichende gefunden — recht tüchtige und brave Leute — es wurden die Stellen beſetzt und es ſind noch kaum 2 Jahre ins Land gegangen und der Beſoldungsſtand wird für zu gering erfannt! Ich muß aufrichtig geſtehen, daß ich wirklich nicht recht einſehen kann, warum ſeit 2 Jahren die Verhältniſſe ſich ſo ſehr geändert haben ſollen, daß jetzt ſchon eine Erhöhung mit Rückſicht auf die Geſamtheit der Beamten von ziemlicher Bedeutung nämlich 200 fl., wie es die Petenten anſtreben, ſich rechtfertigen laſſen ſollte! Ich für meinen Theil bin daher vielmehr geneigt gegen den Antrag des Landesausſchuſſes dahin zu ſtimmen, daß man bei dem biſherigen Systeme, wie es vor 2 Jahren feſtgeſetzt wurde, bleiben wolle, als aber auf eine bedeutende Erhöhung, wie ſie der Landesausſchuß beantragt, einzugehen, und inſbeſondere den Geſuchen der betreffenden Beamten in voller Ausdehnung ſtatzugeben. Wenn ich jedoch dem Antrage des Landesausſchuſſes mit meiner Stimme mich anſchließen werde, ſo geſchieht dieß nur in der Vorausſetzung, daß dieſe Gründe nur als bei den Buchhaltungsbeamten als vorhanden angenommen werden, und dießfalls nicht beabſichtigt werde, dem Zubettern für zukünftig auch in größerer Ausdehnung die Thüre zu öffnen.

Abg. Dr. Loman:

Ich bitte um das Wort.

Abg. Kromer:

Ich bitte, Herr Landeshauptmann, vorerſt über die Anträge die Unterſtützungsfrage zu ſtellen, damit unnöthwendige Debatten ſich nicht entſpinnen.

Präſident:

Das werde ich ſchon thun.

Abg. Loman hat das Wort.

Abg. Dr. Loman:

Die Anträge des Landesausſchuſſes auf Erhöhung der Gehalte haben von Seite mehrerer Vorredner eine nähere Erwägung und weitere Vorſchläge auf Abänderung erfahren. Daraus glaube ich entnehmen zu dürfen, daß die Anſchauungen darüber ſehr zerſplittert ſind, und vielleicht eben darum, weil die Beweggründe noch nicht feſtgeſtellt ſind. Ich blicke zurück auf die Erfahrung anderer Sefſionen und ich erinnere mich, daß die Anträge von einiger Bedeutung ſtets einem entſprechenden Ausſchuſſe zugewieſen worden ſind. Der dieſſällige Antrag iſt finanzieller Natur, gehört alſo entſchieden einem Ausſchuſſe, und iſt dem Finanzausſchuſſe, der noch nicht gewählt worden iſt, zuzuweiſen.

Ich glaube daher, daß es nothwendig iſt, daß dieſer Antrag von einem Ausſchuſſe vorberathen werden ſolle, und daß ſofort zur Vorberathung der Finanzausſchuß beſufen iſt, der heute oder demnächſt gewählt werden ſoll.

Ich werde daher, weil die Wahl des Finanzausſchuſſes gegen die Geſchäftsordnung an der Tagesordnung ſteht, den Antrag ſtellen:

„Der hohe Landtag wolle beſchließen:

Der Landesausſchußantrag auf Erhöhung der Gehalte der Buchhaltungsbeamten werde dem demnächſt zu wählenden Finanzausſchuſſe zur Berichterſtattung zugewieſen.“ (Ueberreicht denſelben.)

Präsident:

Den ersten Antrag hat der Abgeordnete Brolich eingebracht des Inhalts: (liest)

„Der Antrag des Landesauschusses, betreffend die Regulirung der Gehalte der Buchhaltungsbeamten werde an den genannten Ausschuss zu dem Ende zugewiesen, daß derselbe die sistemisirten Gehalte aller Landesbuchhaltungsbeamten, sohin auch jenen des Landesbuchhalters in Erwägung ziehe, und sodann neuerlich Bericht erstatte“.

Abg. Brolich:

Ich bitte, Herr Landeshauptmann, ich ziehe den Antrag zurück für den Fall, als der Antrag des Herrn Dr. Toman angenommen werden sollte.

Abg. Dr. Toman:

Ich muß bemerken, daß man einen Antrag nicht eventuell zurückziehen kann; dieser Antrag muß zuerst zur Abstimmung gebracht oder aber vom Antragsteller früher zurückgenommen werden. (Eine Stimme: Unterstützungsfrage! Dr. Toman: Nur Ordnung!)

Präsident:

Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, wollen sich erheben. (Nach einer Pause.) Es erhebt sich Niemand, der Antrag des Abg. Brolich ist demnach gefallen.

Es kommt nunmehr der 2. Antrag, der Antrag des Herrn Dr. Toman: (liest denselben)

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt.

Der 3. Antrag ist für die Erhöhung der Gehalte, u. z. jenen des 1. Offizialen auf 1000 fl., des 2. Offizialen auf 900 fl., des 1. Ingrossisten auf 800 fl. und des 2. Ingrossisten auf 700 fl. Findet dieser Antrag die nöthige Unterstützung?

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Die Abg. Dr. Bleiweis und Svetec erheben sich.) Er ist gefallen.

Endlich kommt der 4. Antrag, der sich am meisten dem Antrage des Landesauschusses nähert: (liest den Antrag des Abg. Guttman.)

Ich stelle auch dießfalls die Unterstützungsfrage.

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Nach einer Pause.) Es erhebt sich Niemand. Es ist also von allen diesen Anträgen nur einer unterstützt, und das ist der des Herrn Dr. Toman.

Berichterstatter Dr. Suppan:

Ich werde, Herr Präsident, als Berichterstatter um das Wort bitten, wenn Niemand anderer das Wort ergreift.

Präsident:

Ich werde nur dem Herrn Dr. Toman das Wort lassen zur Begründung seines Antrages, wenn er es verlangt.

Abg. Dr. Toman:

Ich habe meinen Antrag bereits begründet.

Präsident:

Herr Dr. Suppan hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan:

Ich bitte als Berichterstatter um das Wort.

Nach den Anschauungen des Landesauschusses lag dem Gesuche der Buchhaltungsbeamten allerdings auch ein Rechtstitel zu Grunde. Der Rechtstitel besteht darin, daß sie zur Zeit, als sie sich um die Stellen bewarben, die Menge der Arbeiten nicht wissen konnten, wie dieß von Seite des Herrn Baron Pfsalttern geglaubt wird. Es war bei der Bestimmung der Anzahl der Beamten lediglich auf jene Geschäfte Rücksicht genommen worden, welche früher durch die hiesige Staatsbuchhaltung geführt worden sind; auf jene Geschäfte hingegen, welche auf die Creditsgeschäfte des Grundentlastungsfondes, welche erst später an die Landesbuchführung übergegangen sind, ward keine Rücksicht genommen. Dadurch nun, daß diese Geschäfte gleichfalls an die Landesbuchführung übergangen, wuchs demselben eine größere Summe an Arbeiten zu; es wurde dadurch nöthig, die Amtsstunden auf 7 zu erhöhen und sieben Amtsstunden im Rechnungsfache täglich sind allerdings sehr anstrengend. Dies hat bereits den hohen Landtag im verfloßenen Jahre bewogen, speziell für die Buchhaltungsbeamten mit Rücksicht auf ihren geringen Gehalt eine Post von 300 fl. zu deren Remunerirung in das Präliminare einzustellen.

Da jedoch diese Arbeit eine fortdauernde und beständige ist, so erschien es an und für sich nicht zweckmäßig diese Remunerirung von Jahr zu Jahr sich wiederholen zu lassen, und nachdem der hohe Landtag eben die Berechtigung einer Verbesserung ihres Einkommens schon dadurch anerkannt hat, daß er diese Post in das Präliminare einstellte, so glaubte der Landesauschuss, daß es zweckmäßiger sei, die Gehalte entsprechend zu erhöhen. Es wird dadurch selbstverständlich jener Remunerirungsbetrag in Wegfall zu kommen haben, und es erscheint demnach nach dem Antrage des Landesauschusses nur eine Erhöhung der Belastung im Ganzen um 150 fl. jährlich.

Der Antrag des Herrn Abg. Brolich ist zwar gefallen, allein ich muß rücksichtlich desselben eine Bemerkung doch vorausschicken. Ich glaube nicht, daß der hohe Landtag auch die Eingaben einzelner Landesbeamten oder auch eines demselben zugetheilten Amtes, wenn eine derartige Eingabe an den Landesauschuss eingebracht wurde, und der Ausschuss darüber Nichts oder nur in einer bestimmten Richtung Etwas zu verfügen findet, Rücksicht nehmen und dieselben zum Gegenstande seiner Berathung und Beschlussfassung machen könnte.

Dem hohen Landtage liegt aber hier lediglich ein Antrag des Landesauschusses vor; wenn man auch den Buchhaltern eine Gehaltserhöhung zukommen lassen will, so könnte in dieser Beziehung nur ein spezieller, abgeforderter Antrag von Seite eines Mitgliedes des hohen Hauses gestellt werden. Ich habe beim Vortrage des Berichtes erwähnt, daß in der letzten Stunde ein derartiges Gesuch des Buchhalters allerdings auch eingebracht worden ist. Der Landesauschuss hat über dieses Gesuch bereits Beschluß gefaßt, dahin nämlich, daß er lediglich die Versetzung des Buchhalters in die 8. Diätenklasse beantragte, dagegen aber keinen Antrag auf Erhöhung des Gehaltes zu stellen findet, und zwar aus dem Grunde, weil nach seiner Ansicht der Gehalt von 1200 fl. immerhin als entsprechend angesehen werden könne.

Ich glaube daher, daß der Antrag des Landesausschusses dem wirklichen Sachverhalte entsprechend ist, und glaube auch, daß der hohe Landtag in der Lage ist, so gleich darüber Beschluß zu fassen, habe aber selbstverständlich Nichts dagegen einzuwenden, wenn dessen Vorprüfung durch den Finanzausschuß beliebt werden sollte.

Präsident:

Die Debatte ist geschlossen. Ich bringe den Antrag des Herrn Dr. Toman zur Abstimmung, der dahin lautet: (Liest denselben.)

Jene Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist gefallen.

Ich bringe nun den Antrag des Landesausschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht:

„1. Es sei vom 1. Jänner 1866 beginnend der sistemisirte Gehalt der bei der landschaftlichen Buchhaltung angestellten Beamten, und zwar:

- a. für den 1. Offizial auf 900 fl.
 - b. für den 2. Offizial auf 800 „
 - c. für den 1. Ingrossisten auf 600 „
 - d. für den 2. Ingrossisten auf 550 „
- festzustellen.

2. Die beiden Offiziale der landschaftlichen Buchhaltung seien in die X., die beiden Ingrossisten in die XI. und der Landesbuchhalter in die VIII. Diätenklasse einzureihen“.

Ich werde zuerst den 1. Punkt und zwar litt. a. zur Abstimmung bringen. Jene Herren (wird unterbrochen vom)

Abg. Kromer:

Nachdem der Antrag des Landesausschusses aus mehreren Punkten besteht, so müßte selbstverständlich der Generaldebatte die Spezialdebatte folgen. Nur die erstere ist bereits geschlossen, ich bitte daher, über jeden einzelnen Punkt des Antrages die Spezialdebatte eröffnen zu lassen. Zum 1. Punkte wünschte ich nämlich eine Bemerkung zu machen.

Präsident:

Ich bringe den ersten Punkt zur Debatte.

Abg. Kromer:

Darf ich bitten, mir das Wort zu geben. Bei der Sistemisirung der Buchhaltungsstellen wurden die Stellen des 2. Offizials und des 2. Ingrossisten als nur provisorische erklärt, welche so lange zu bestehen haben, bis die Grundentlastungsgeschäfte und der damit zusammenhängende Grundentlastungsfond vollständig abgewickelt werden. — Damit nun gegenwärtig bei der neuen Sistemisirung dieser Gehalte nicht allenfalls die Voraussetzung auftauche, daß diese Stellen nunmehr definitiv werden, so beantrage ich, sowie bei der ursprünglichen Sistemisirung und Concursauschreibung, auch gegenwärtig nach den Worten: „Für den 2. Offizial“ und „2. Ingrossisten“ das Wort eingeschaltet werde: „provisorisch“.

Präsident:

Der Antrag des Abg. Kromer lautet dahin: (Liest denselben.) Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist unterstützt. Wünscht Jemand das Wort über denselben?

Berichterstatter Dr. Suppan:

Ich habe als Berichterstatter zu dem Antrage des II. Sitzung.

Abg. Kromer Etwas zu bemerken. Mir scheint nämlich aus der Stylistik dieses Antrages der Zweifel zu entstehen, ob man nach demselben die Gehaltserhöhung als eine provisorische, oder den Dienstposten als provisorisch anzusehen habe. Ich glaube, es würde dem Antrage des Herrn Abg. Kromer ebenfalls gerecht werden, wenn man das Wort „provisorisch“ hinter das Wort „zweiten“ setzen würde, also „für den 2. provisorischen Offizial“ und „2. provisorischen Ingrossisten 550 Gulden“.

Abg. Kromer:

Ganz einverstanden!

Präsident:

Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause, da Niemand sich erhebt.) Ich werde nun den Antrag zur Abstimmung bringen:

„Es sei vom 1. Jänner 1866 beginnend der sistemisirte Gehalt der bei der landschaftlichen Buchhaltung angestellten Beamten, u. z.:

- a. für den 1. Offizial auf 900 fl. zu erhöhen“.
- Die Herren, die damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.
- b. „für den 2. provisorischen Offizial auf 800 fl.“ und d) „für den 2. provisorischen Ingrossisten auf 550 fl.“
- Die Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.
- c. „für den 1. Ingrossisten von 500 auf 600 fl.“
- Die Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Nunmehr kommen wir zum 2. Antrage:

„Die beiden Offiziale der landschaftlichen Buchhaltung seien in die X., die beiden Ingrossisten in die XI., der Landesbuchhalter in die VIII. Diätenklasse einzureihen“. Jene Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich bringe nunmehr den ganzen Antrag zur Abstimmung, weil derselbe aus mehreren Theilen besteht: Die Herren, die mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Es ist mir so eben ein Dringlichkeitsantrag übergeben worden, des Inhaltes: Die Gefertigten stellen nachstehenden Dringlichkeitsantrag: (liest)

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Der §. 7 der Geschäftsordnung werde dahin abgeändert: Das Amt eines Schriftführers im Landtage hat der Landessekretär gegen eine angemessene Remuneration zu versehen.

Als solchen liegt ihm ob, die Sitzungsprotokolle und die Abstimmungslisten zu führen, und die in Folge der gefaßten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen zu entwerfen, soferne diese nicht dem Landesausschusse oder einem besondern Ausschusse übertragen werden.

Die Verificirung der stenografischen Berichte besorgen zwei auf die Dauer eines Monats mit absoluter Majorität aus der Mitte des Landtages gewählte Abgeordnete“.

- Setec m. p., Josef Rudesch m. p., Sagorz m. p., Kapelle m. p., Dr. Costa m. p., Guttman m. p., Derbitsch m. p., Klemenčić m. p., Dr. Recher m. p., M. Koren m. p., Locker m. p., Obresa m. p., Golob m. p., Mulley m. p., Dr. Lovro Toman m. p., Schloisnigg m. p., Rosmann m. p., Johann Toman m. p.

Präsident

Die ...

Präsident

Die ...

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...
- 4) ...
- 5) ...
- 6) ...

Die ...

Die ...

Präsident

Die ...

Die ...

Die ...

Präsident

Die ...

Die ...

Die ...